



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena	386
Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	387
Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Jena	388
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena	389
Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)	391
Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)	393
Vorankündigung Straßenreinigungssatzung	400
Vorankündigung Straßenreinigungsgebührensatzung	403
Beschlüsse des Stadtrates	413
Änderung des Berichtszeitraumes zur Umsetzung des Mobilkonzeptes	413
Tariffortschreibung 2009 des Verbundtarifes Mittelthüringen	413
Überführung von Tochtergesellschaften der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH in das Fiskalvermögen nach § 66 Abs. 2 ThürKO	414
Investitionsprogramm für Verkehrsweginfrastruktur	419
Öffentliche Bekanntmachungen	419
Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Windpark Milda“	419
Ausschusssitzungen	420

Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2008 (GVBl. S. 369), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 18 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365) hat der Stadtrat der Stadt Jena in der Sitzung am 05.11.2008 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung von der Tageseinrichtungen für Kinder in kommunaler Trägerschaft der Stadt Jena vom 8. November 2006 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/06 vom 21.12.2006, S. 405), zuletzt geändert durch die Satzung vom 12. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/07 vom 20.12.2007, S. 412) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Das nach Abs. (3) um die Pauschalabzüge bereinigte Einkommen bleibt bei einem Kind bis zu einer Höhe von 1.130,- € außer Betracht. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind wird ein Freibetrag von jeweils 300,- € eingeräumt. Unabhängig von der Kinderzahl wird höchstens ein monatliches bereinigtes Einkommen von 2.592,- € zugrunde gelegt.“
- 2.) § 7 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Grundgebühr bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 45 Stunden pro Woche (Regelbetreuungszeit). Die Höhe der Grundgebühr beträgt je Kind 13 % des nach § 6 dieser Satzung anrechenbaren monatlichen Einkommens. Zur Veranschaulichung wird auf die dieser Satzung anliegende Grafik verwiesen. Die höchste für ein Kind zu entrichtende Grundgebühr beträgt folglich bei einem kindergeldberechtigten Kind 190,- €, bei zwei Kindern 151,- €, bei drei Kindern 112,- € und so weiter. Ab dem vierten kindergeldberechtigten Kind im Sinne des § 6 dieser Satzung entfällt für dieses und jedes darauffolgende die Nutzungsgebühr.“

(2) Soweit das anrechenbare monatliche Einkommen die jeweilige Festsetzungsgrenze nach § 6 Absatz 4

um weniger als 150,- € übersteigt, wird von einer Gebührenerhebung abgesehen.

(3) Für Betreuungszeiten, die die Regelbetreuungszeit über- bzw. unterschreiten, erhöht bzw. ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte des Prozentsatzes der Über- bzw. Unterschreitung der Regelbetreuungszeit. Wird beispielsweise die Regelbetreuungszeit um viereinhalb Stunden pro Woche über- bzw. unterschritten, entspricht dies einer Änderung der Regelbetreuungszeit um 10 %, so dass sich die Nutzungsgebühr um 5 % gegenüber der Grundgebühr erhöht bzw. ermäßigt. Die näheren Einzelheiten zu den Betreuungszeiten werden in der Nutzungssatzung bzw. der Hausordnung für die Einrichtung geregelt.

(4) Die Gebühren werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge gerundet.

(5) Liegt nur ein vorübergehender Besuch (Gastkind – maximal drei Monate) vor, wird eine einkommensunabhängige Gebühr von 8,00 € pro Tag erhoben.

(6) Sofern der für ein Kind bestehende Anspruch auf Landeserziehungsgeld nach §§ 1, 2 Abs.1 Thüringer Erziehungsgeldgesetz (ThürErzGG) nicht geltend gemacht oder an die Stadt Jena nicht abgetreten wird, erhöht sich die Nutzungsgebühr nach Absatz 1 um 150,00 € bei einer Ganztagsbetreuung, sofern die Regelbetreuungszeit von 45 Stunden pro Woche genutzt wird. Dies gilt auch für die Fälle, in denen keine Gebühr erhoben oder in denen die Gebühr nach § 90 Abs. 3 SGB VIII übernommen wird. Bei einer Unterschreitung der Regelbetreuungszeit oder einem anteiligen Anspruch erfolgt eine Verrechnung im Sinne des § 2 Abs. 3 S. 3 und 4 ThürErzGG.

(7) Für die Betreuung von Kindern, die Rahmen von Maßnahmen nach § 33 SGB VIII in Pflegefamilien untergebracht sind, wird keine Gebühr erhoben. Werden Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach §§ 19, 34 SGB VIII erhalten, betreut, so wird eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 90,- € in Ansatz gebracht.“

Artikel 2

- 1) Artikel 1 Ziffer 1 dieser Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft und am 31.12.2009 außer Kraft. Ab 01.01.2010 gilt § 6 Absatz 4 in der Fassung der Satzung vom 12. Dezember 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 50/07 vom 20.12.2007, S. 412) .
- 2) Artikel 1 Ziffer 2 dieser Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 19.12.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09.10.2008 (GVBl. S. 369), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22. September 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14. November 1999, S. 366) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Januar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15. Januar 2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 17.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/08 vom 10.07.2008, S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder eines Ortsteilrates (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt oder bei Dringlichkeit in den Zeitungen "Thüringische Landeszeitung" und "Ostthüringer Zeitung" bekannt gemacht.“
2. § 12 a) wird wie folgt geändert:
„a) die Interessen der ausländischen Mitbürger und der deutschen Bürger mit Migrationshintergrund gegenüber dem Stadtrat, den Ortsteilräten und der Stadtverwaltung zu vertreten sowie diese Stellen in allen Fragen, welche die ausländischen Mitbürger und deutschen Bürger mit Migrationshintergrund betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;“
3. § 22 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 22

Ortsteilverfassung

(1) In den folgenden räumlich getrennten Ortsteilen wird die Ortsteilverfassung im Sinne des § 45 der Thüringer Kommunalordnung eingeführt:

1. Ammerbach
2. Closewitz
3. Cospeda
4. Drackendorf
5. Göschwitz
6. Ilmnitz
7. Isserstedt
8. Jenaprießnitz/Wogau
9. Krippendorf
10. Kunitz/Laasan

11. Leutra
12. Lichtenhain
13. Lobeda-Altstadt
14. Lößstedt
15. Lützeroda
16. Maua
17. Münchenroda/Remderoda
18. Neulobeda
19. Jena - Nord
20. Vierzehnheiligen
21. Wenigenjena
22. Winzerla
23. Wöllnitz
24. Ziegenhain
25. Zwätzen

(2) Eine Ortsteilverfassung ist in die Hauptsatzung aufzunehmen, wenn dies die Mehrheit der Anwesenden auf der ersten Bürgerversammlung eines Ortsteils beschließt.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

„§ 23

Ortsteilbürgermeister

Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er hat Rede- und Antragsrecht im Stadtrat und in den Ausschüssen zu jenen Angelegenheiten, die speziell seinen Ortsteil betreffen.“

5. § 24 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 24

Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates

(1) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt zeitgleich mit der Wahl der Mitglieder des Stadtrates. Der Oberbürgermeister lädt dazu in ortsüblicher Weise, spätestens 42 Tage vorher, ein. Gleichzeitig fordert er zur schriftlichen Einreichung von Wahlvorschlägen auf und setzt dafür eine Frist, die 14 Tage vor der Wahl endet.

(2) Wählbar sind alle Einwohner des Ortsteils. Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Wählbarkeit für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds finden entsprechende Anwendung.

(3) Wahlvorschläge können von jedem Einwohner des Ortsteils beim Oberbürgermeister eingereicht werden. Sie müssen Name, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift des Einreichenden und des Vorgeschlagenen tragen und von beiden persönlich bzw. von dessen gesetzlichem Vertreter unterschrieben sein. Vorgeschlagen werden können nur Einwohner des Ortsteils.

Erreichen die eingereichten Wahlvorschläge nicht die Anzahl der gesetzlichen Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, so können während der Wahlhandlung noch Wahlvorschläge unterbreitet werden. Erreichen die während der Wahlhandlung unterbreiteten Wahlvorschläge wie-

derum nicht die gesetzliche Zahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates, findet die Wahl nicht statt.

(4) Die Wahl wird vom Oberbürgermeister oder von einem von ihm bestellten Wahlleiter geleitet.

(5) Die Wahlhandlung findet in den Wahllokalen für die Stadtratswahl während der dafür vorgeschriebenen Zeit statt. Wahlberechtigt sind alle Einwohner des Ortsteils, die auch nach dem Kommunalwahlgesetz wahlberechtigt wären. Jeder Wähler hat drei Stimmen. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.

(6) Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlleiter spätestens am zweiten Tage nach der Wahl in den örtlichen Medien, darüber hinaus in dem auf den Wahltag folgenden nächstmöglichen Amtsblatt bekannt gemacht.

(7) Die Amtszeit der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates entspricht der gesetzlichen Amtszeit der Mitglieder des Stadtrates.“

6. § 25 wird wie folgt geändert:

„§ 25

Aufgabenübertragung

Der Ortsteilrat nimmt neben den in § 45 Abs. 5 ThürKO aufgeführten Angelegenheiten Stellung zur Bauleitplanung, soweit der Ortsteil betroffen ist, und zur Ortseingangsbeschilderung, Wegweisung und Wegebeschilderung in dem Ortsteil.“

7. § 27 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Ortsteilbürgermeister erhalten als monatliche Pauschale in Abhängigkeit von der Einwohnerzahl des zu betreuenden Ortsteils:

Bei einer Einwohnerzahl	monatlich
bis 500	244,00 €
von 501 bis 1.000	286,00 €
von 1.001 bis 2.000	343,00 €
von 2.001 bis 3.000	373,00 €
von 3.001 bis 5.000	404,00 €
von mehr als 5.000	474,00 €“

8. § 29 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder des Stadtrates, des Ortsteilrates, eines Ausschusses und sonstige ehrenamtlich tätige Bürger Reisekosten nach Stufe I des Thüringer Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

9. Die Anlage 3 (Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena) erhält in § 8 Abs. 1 folgenden Wortlaut:

„(1) Der Wahlleiter benachrichtigt spätestens am 26. Tage vor der Wahl die in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten über ihre Eintragung. Die Wahlbenachrichtigung muss enthalten:

a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift,

b) die Angabe des Wahlraumes,

c) die Angabe der Wahlzeit,

d) die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und

e) die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und den Reisepass oder das amtliche Personaldokument bereitzuhalten.“

10. Die Anlage 3 (Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena) erhält in § 12 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

„Die Stimmzettel enthalten die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlleiter unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Herkunftslandes, der derzeitigen Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls des Kennwortes des Bewerbers.“

11. Die Anlage 3 (Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena) erhält in § 13 Abs. 2 folgenden Wortlaut:

„Der Wahlschein kann beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, beantragt werden.

12. Die Anlage 3 (Wahlordnung für den Migrations- und Integrationsbeirat der Stadt Jena) erhält in § 23 f folgenden Wortlaut:

„f) auf denen mehr als drei Wahlvorschläge gekennzeichnet sind,“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:

Jena, den 19.12.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Satzungsänderung der Hauptsatzung der Stadt Jena

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S.

501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Strukturen im Freistaat Thüringen vom 09.10.2008 (GVBl. S. 369), beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 17.12.2008 folgende Änderung der Hauptsatzung:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Jena vom 22. September 1999 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 42/99 vom 14. November 1999, S. 366) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 15. Januar 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2/04 vom 15. Januar 2004, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Jena vom 17.04.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27/08 vom 10.07.2008, S. 202), wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Stadtratsmitglieder erhalten als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 178,00 €, sowie daneben ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Sitzungsgeld wird auch für die Teilnahme an monatlich einer Fraktionssitzung gezahlt, wenn diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient. Die in die Ausschüsse des Stadtrates berufenen sachkundigen Bürger erhalten auch Sitzungsgeld für die Teilnahme an monatlich einer Fraktionssitzung, wenn diese der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrats dient.“

2. In § 27 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten monatliche Dienstaufwandsentschädigungen in Höhe von

Oberbürgermeister	256,00 €
Bürgermeister	154,00 €
Beigeordnete	103,00 €.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten, Bekanntmachung

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Hauptsatzung in der gemäß Artikel 1 geänderten Fassung neu bekannt zu machen.

ausgefertigt:
Jena, den 19.12.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Restabfallbehandlung in der Stadt Jena

Aufgrund der

- §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 und 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 361) und Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Oktober 2008 (GVBl. S. 369),
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz- ThAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2008/2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 2705) und
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889),

hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 05.11.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz - Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt Jena erhebt zur Deckung ihrer Kosten für die Benutzung der Müllumladestation des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Ostthüringen (ZRO) in Großlöbichau bei der Direktanlieferung von Abfällen zur Restabfallbehandlung aus ihrem Einzugsgebiet Gebühren.
- (2) Direktanlieferer sind Erzeuger, Besitzer oder Beförderer von Abfällen zur Restabfallbehandlung, die diese außerhalb der kommunalen Entsorgung einsammeln und befördern und deshalb direkt an der Müllumladestation Großlöbichau des ZRO anliefern.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gilt für die direkte Anlieferung an der Müllumladestation Großlöbichau die Abfallentsorgungssatzung des ZRO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Gebührentstehung - Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle an der Müllumladestation.
- (2) Gebührenschuldner ist der Direktanlieferer.
- (3) Die Gebühr ist sofort nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren ist die angelieferte Abfallmenge nach Masse, die durch die geeichte Waage im Eingangsbereich der Deponie des ZRO in Großlöbichau festgestellt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck. Die Berechnung erfolgt in EURO pro Tonne (€/t).
- (2) Bei Ausfall der Waage wird die Gebühr nach der Masse der Abfälle festgesetzt. Die Masse wird durch das Waagepersonal geschätzt.

§ 4

Gebührenfestsetzung für die angelieferten Abfälle

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der in der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) bestimmten Abfallarten festgesetzt.
- (2) Die Gebühren betragen:

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
030101	Rinden und Korkabfälle	129,20
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 030104* fallen	129,20
030301	Rinden- und Holzabfälle	129,20
030305	De-inking- Schlämme aus dem Papierrecycling	129,20
030307	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	129,20
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	129,20
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzusschlämme aus	129,20

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
	der mechanischen Abtrennung	
070213	Kunststoffabfälle	129,20
120105	Kunststoffspäne und- drehspäne	129,20
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe	129,20
150102	Verpackungen aus Kunststoff	129,20
150103	Verpackungen aus Holz	129,20
150105	Verbundverpackungen	129,20
150106	gemischte Verpackungen	129,20
170201	Holz	129,20
170203	Kunststoff	129,20
170904	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 170901*, 170902* und 170903* fallen	129,20
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infekti-onspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	129,20
190501	Nicht kompostierbare Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	129,20
190502	Nicht kompostierbare Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	129,20
190503	Nicht spezifikationsgerechter Kompost	129,20
190801	Sieb- und Rechenrückstände	129,20
190802	Sandfangrückstände	129,20
191004	Shredderleichtfraktion und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 191003* fallen	129,20
191201	Papier und Pappe	129,20
191204	Kunststoff und Gummi	129,20
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206* fällt	129,20
191208	Textilien	129,20
191210	Brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	129,20
191212	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Aus-	129,20

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung	Gebühr in €/t
	nahme derjenigen, die unter 191211* fallen	
200139	Kunststoffe	129,20
200203	Andere nicht kompostierbare Abfälle	129,20
200301	Gemischte Siedlungsabfälle	129,20
200302	Marktabfälle	129,20
200303	Straßenkehricht	129,20
200307	Sperrmüll	129,20

Hinweis: Mit * werden im AVV gefährliche Abfälle gekennzeichnet.

**§ 5
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 19.12.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in der Stadt Jena (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381),
- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/ 2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung

- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 1462),
- der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) und
- des § 23 der Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Grundsatz**

Die Stadt Jena (im Folgenden Stadt) erhebt für die Entsorgung von Abfällen in ihrem Einzugsgebiet, die ihr nach Maßgabe von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassen werden müssen und zur Deckung des ihr dabei und beim Vorhalten von Leistungen entstehenden Aufwandes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Gebühren.

**§ 2
Gebührentatbestände**

- (1) Von der Grundgebühr sind Kosten und Aufwendungen für Leistungen der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen umfasst, bei denen eine verursachergerechte Abrechnung aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bzw. aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität ausscheidet. Dies sind insbesondere:
 - a) Vorhaltekosten für das Einsammeln und Befördern von Restabfall;
 - b) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Bioabfällen;
 - c) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Papier, Pappe und Kartonnagen;
 - d) Kosten für das Einsammeln, das Befördern und die Verwertung von Sperrmüll;
 - e) Kosten für die Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten nach § 12 Abs. 4 der Abfallsatzung;
 - f) Kosten für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Kleinmengen und
 - g) Kosten für den Betrieb von Wertstoffhöfen im Stadtgebiet.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfällen aus Haushalten und von überlassungspflichtigen Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen nach Maßgabe von § 13 KrW-/AbfG sowie deren weitere Entsorgung einschließlich der Entsorgung von Sperrmüll und von gefährlichen Abfällen aus Kleinmengen wird die mengenabhängige Gebühr erhoben. Für jeden angemeldeten Restabfallbehälter wird pro

Kalenderhalbjahr entsprechend der Bereitstellungs-
pflicht mindestens eine Leerung berechnet.

- (3) Für den Erwerb von Laubsäcken wird eine geson-
derte Gebühr erhoben. Bei ganzjähriger Eigenkom-
postierung im Sinne von § 5 dieser Satzung wird mit
dieser Gebühr auch die Entsorgung der darin gesam-
elten Laubabfälle abgegolten.
- (4) Zur Deckung der Mietkosten für Bioabfallbehälter
mit einem Volumen von 1.100 l wird eine gesonderte
Gebühr erhoben.
- (5) Für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontai-
nern erhebt die Stadt ebenfalls eine gesonderte Ge-
bühr.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 bemisst sich nach
der Zahl der auf einem Grundstück amtlich gemel-
deten Personen pro Halbjahr.
- (2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2
bemisst sich nach der Zahl der Restabfallbehälter-
entleerungen abhängig von der Größe der Behälter.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Laubsäcken im
Sinne von § 2 Abs. 3 bemisst sich nach der Anzahl
der erworbenen Säcke.
- (4) Die Gebühr für die Miete von 1.100 l-Bioabfallbehäl-
tern im Sinne von § 2 Abs. 4 bemisst sich nach der
Anzahl der aufgestellten Behälter.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus
Presscontainern im Sinne von § 2 Abs. 5 bemisst sich
zu einem Teilbetrag (= Leerungsanteil) nach der Zahl
der Behälterleerungen und zu einem Teilbetrag nach
dem Gewicht der entsorgten Restabfälle (= Ge-
wichtsanteil).

§ 4 Gebührensätze

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr gemäß § 2
Abs. 1 beträgt halbjährlich 18,53 € pro amtlich ge-
meldeter Person.
- (2) Der Gebührensatz für die mengenabhängige Gebühr
der Restabfallentsorgung beträgt pro Leerung für:

Behälter mit einem Volumen von 60 l	3,14 €
Behälter mit einem Volumen von 120 l	4,90 €
Behälter mit einem Volumen von 240 l	8,04 €
Behälter mit einem Volumen von 660 l	12,25 €
Behälter mit einem Volumen von 1.100 l	15,15 €
Absetz- und Umleerbehälter	89,16 €

Maßgeblich für die Abrechnungssumme der Gebühren-
bescheide gemäß § 7 ist bei Behältern mit einem Volu-
men von 60 l, 120 l und 240 l die Summe der Leerungen
pro Halbjahr, bei Behältern mit einem Volumen von 660

l und 1.100 l die Leerungszahl pro Monat. Für Absatz-
und Umleerbehälter erfolgt die Abrechnung in Abhän-
gigkeit von der erfolgten Leerung.

- (3) Die Gebühr für einen Laubsack beträgt für Nutzer der
Biotonne pro Sack 0,50 €. Nehmen Gebührenschuld-
ner, die eine ganzjährig bestätigte Eigenkompostie-
rung nach Maßgabe von § 5 Abs. 1 vornehmen, die
Sammlung von Laubabfällen in Laubsäcken in An-
spruch, beträgt die dafür zu entrichtende Gebühr pro
Sack 2,40 €.
- (4) Die Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit
einem Volumen von 1.100 l gemäß § 2 Abs. 4 beträgt
pro Behälter und Halbjahr 24,76 €.
- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus
Presscontainern gemäß § 2 Abs. 5 beträgt für den
Leerungsanteil 86,49 € pro Leerung und für den Ge-
wichtsanteil 129,20 € pro Tonne Gewicht der ent-
sorgten Restabfälle.

§ 5 Grundgebühr für Eigenkompostierer

- (1) Bei ganzjähriger Eigenkompostierung wird auf
schriftlichen Antrag ein niedrigerer Satz für die
Grundgebühr (§ 2 Abs. 1) in Ansatz gebracht. Der
Antrag kann nur einheitlich für das Grundstück durch
den Gebührenschuldner gestellt werden. Vorausset-
zung für die Reduzierung ist die Bestätigung einer
ganzjährigen Eigenkompostierung (= Kompostierung
von biogenen Abfällen an der Anfallstelle oder in
unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle gemäß Ziff. 2.2.1
TA Siedlungsabfall) durch die Stadt. Entsprechende
Antragsformulare sind bei der Stadtverwaltung Jena
(Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26) und dem
Kommunalservice Jena (Löbstedter Strasse 68 bzw.
Grietgasse 4) erhältlich. Bei bestätigter Eigenkom-
postierung wird die Grundgebühr zum nächstfolgen-
den in § 7 Abs. 1 dieser Satzung genannten Stichtag
in Ansatz gebracht. Sie beträgt halbjährlich 15,95 €
pro amtlich gemeldeter Person.
Die Bestätigung der Eigenkompostierung wird auf 5
Jahre befristet. Für bestehende Bestätigungen zum
Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung muss für
die Zeit ab 01.07.2009 ein neuer Antrag bis spätes-
tens 01.03.2009 gestellt werden.

- (2) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Stadt
unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzu-
teilen, wenn die Voraussetzungen für die Berechnung
des niedrigeren Gebührensatzes nach Abs. 1 nicht
mehr vorliegen. Die Stadt ist berechtigt, die Geneh-
migung des ermäßigten Gebührensatzes zu widerru-
fen, wenn sie davon Kenntnis erlangt, dass die Vor-
aussetzungen für die Genehmigung nicht mehr vor-
liegen.

§ 6 Gebührenschnldner

- (1) Gebührenschnldner für die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1, die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2, die Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l gemäß § 2 Abs. 4 und die Gebühr für die Nutzung von Pressmüllcontainern gemäß § 2 Abs. 5 dieser Satzung sind die nach § 4 Abs. 1 der Abfallsatzung der Stadt zum Anschluss Verpflichteten. Bei einer Änderung oder einem Wechsel der Anschlusspflichtigen hat der bisherige Gebührenschnldner die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten, in welchem die schriftliche Mitteilung über die Änderung dem Kommunalservice Jena zugegangen ist.
- (2) Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts, bei Erbengemeinschaften und Wohnungseigentümergeinschaften können die Gebühren gegenüber den einzelnen Gemeinschaftsmitgliedern einheitlich für die Gesellschaft bzw. für die Gemeinschaft festgesetzt werden.
- (3) Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 7

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung entsteht jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderhalbjahres, für das sie erhoben werden soll. Erstmals entsteht sie mit Beginn des auf die Aufstellung der Abfallbehälter folgenden Monats (Anschluss des Grundstücks). Sie wird für das 1. Halbjahr zum Ende des ersten Quartals und für das 2. Halbjahr zum Ende des dritten Quartals per Bescheid festgesetzt. Die zu entrichtenden Gebühren werden zum 15.04. und 15.10. fällig.
Der Berechnung der Grundgebühr wird die Anzahl der amtlich gemeldeten Personen pro Grundstück zu den Stichtagen 01. Januar (1. Halbjahr) und 01. Juli (2. Halbjahr) zugrunde gelegt.
Erfolgt oder endet der Anschluss im Laufe des Jahres, werden die Gebühren im Gebührenbescheid anteilig festgesetzt.
- (2) Die mengenabhängige Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung entsteht jeweils mit der Entleerung der Abfallbehälter. Sie wird für die Entleerung von Behältern mit einem Volumen von 60 l, 120 l und 240 l halbjährlich, für Behälter mit einem Volumen von 660 l und 1.100 l monatlich jeweils zu Beginn des Folgemonats per Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr für die Nutzung von Laubsäcken gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit der Abgabe der Säcke an den Erwerber und wird sofort fällig.
- (4) Die Entstehung der Gebühr für die Miete von Bioabfallbehältern mit einem Volumen von 1.100 l beginnt mit der Aufstellung. Sie wird für das 1. Halbjahr zu Beginn des 3. Quartals und für das 2. Halbjahr zu

Beginn des 1. Quartals des Folgejahres per Bescheid festgesetzt.

- (5) Für die Entstehung der Gebühr für die Entsorgung von Restabfällen aus Presscontainern gemäß § 2 Abs. 5 gilt Abs. 2 entsprechend. Sowohl der Entleerungsanteil als auch der Gewichtsanteil wird per Bescheid festgesetzt.
- (6) Die in Absatz 2, 4 und 5 genannten Gebühren werden jeweils zwei Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

- (1) Jeder Gebührenschnldner ist verpflichtet, unaufgefordert und unverzüglich der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadt kann vom Gebührenschnldner jederzeit Auskunft über die für die Gebührenerhebung wesentlichen Umstände in schriftlicher Form verlangen.
- (3) Ist die Abfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, erfolgt sie verspätet oder wird der Zeitpunkt der Abfuhr verlegt, besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13. Juli 2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31/05 vom 11.08.2005, S. 346) außer Kraft.

ausgefertigt:

Jena, den 19.12.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Satzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Jena (Abfallsatzung)

Aufgrund

- der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes über das Neue

Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19. November 2008 (GVBl. S. 381),

- der §§ 3 und 4 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2008/ 2009 vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267) und in Ausführung
- des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Ablösung des Abfallverbringungsgesetzes und zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften vom 19. Juli 2007 (BGBl. I, S. 2705) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zielsetzung und Aufgabe

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen *Entsorgung* von Abfällen verfolgt die Stadt folgende Ziele:
 - a) den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten,
 - b) Schadstoffe in Abfällen zu vermeiden bzw. zu verringern,
 - c) nicht vermeidbare Abfälle schadlos und möglichst hochwertig zu verwerten,
 - d) nicht verwertbare Abfälle zur Verringerung ihrer Menge und Schädlichkeit zu behandeln,
 - e) nicht verwertbare Abfälle umweltschonend zu behandeln sowie
 - f) hochwertige Verwertungskapazitäten für die in der Stadt anfallenden Abfälle zu schaffen bzw. zu fördern.
- (2) Zur Erreichung der Ziele gemäß Abs. 1 nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - a) die Förderung der Abfallvermeidung,
 - b) die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
 - c) das Einsammeln und Befördern von Abfällen,
 - d) die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).
- (3) Die Aufgaben der Deponierung stofflich und energetisch nicht verwertbarer Abfälle und der Restabfallbehandlung übernimmt der Zweckverband Restabfallbehandlung Ostthüringen.

§ 2

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Diese müs-

sen die erforderliche fachliche Qualifikation (Entsorgungsfachbetrieb) nachweisen können.

§ 3

Umfang der kommunalen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen des § 13 KrW-/AbfG unterliegen der kommunalen Abfallentsorgung:
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen,
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger oder Besitzer diese nicht in eigenen Anlagen beseitigen oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung erfordern.
- (2) Von der kommunalen Abfallentsorgung sind ausgeschlossen:
 1. gefährliche Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung nach der Abfallverzeichnisverordnung. Ausgenommen davon sind gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und den Gewerbebetrieben im Sinne des § 5 Abs. 4 ThAbfG,
 2. Eis und Schnee
 3. Fahrzeugwracks einschließlich Autoreifen,
 4. Speiseabfälle aus Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung, die Tierkörperteile und tierische Erzeugnisse enthalten; diese sind, wenn sie in nicht geringen Mengen anfallen, in zugelassenen Anlagen zu beseitigen,
 5. explosionsgefährliche Stoffe (wie z.B. Feuerwerkskörper, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 6. folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen, sonstigen medizinischen Einrichtungen, Apotheken, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Tierkliniken, Tierversuchsanstalten und Tierarztpraxen:
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vernichtet werden müssen,
 - c) Versuchstiere
 - d) Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern ausgehen kann,
 - e) Medikamente und Chemikalien in größeren als haushaltsüblichen Mengen, hiervon ausgenommen sind Altmedikamente von Bürgern die in Apotheken abgegeben wurden.
 7. Abfälle, die mit ausgeschlossenen Stoffen gemäß Punkt 1 bis 6 vermischt sind,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung gem. § 24 KrW-/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen, vorbehaltlich einer Mitwirkung gem. § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG und der Zustimmung der zuständigen Behörde gem. § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Oberen Abfallbehörde Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder

bei denen die Sicherheit der umweltverträgliche Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
- Bodenaushub
 - Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch,
 - Klärschlamm
 - Sperrmüll aus privaten Haushaltungen, soweit er nicht im Rahmen der zweimal jährlich erfolgen den Straßensammlungen in den Wohngebieten abgeholt und entsorgt wird.
- (5) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz zur Abfallentsorgung verpflichtet.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang bzw. -recht

- (1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten (im Weiteren „Anschlusspflichtige“) sind berechtigt und verpflichtet, die bebauten und bewirtschafteten Wohn- und Gewerbegrundstücke im Stadtgebiet an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).
- (2) Die Anschlusspflichtigen und alle anderen Erzeuger und Besitzer von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, sind verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Benutzungszwang). In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung auch berechtigt (Benutzungsrecht).
- (3) Die vom Anschlusspflichtigen angemeldeten Behälter für Restabfall sind mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zur Entleerung bereitzustellen.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang umfasst die Restabfallentsorgung, für private Haushaltungen außerdem die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Holsystem.

§ 5

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) eine vollständige oder teilweise Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang gemäß § 4 dieser Satzung für solche Grundstücke erteilen, auf denen der Anfall von Abfällen, für die eine Überlassungspflicht besteht, voll-

ständig oder bezüglich bestimmter Abfallarten nicht gegeben ist.

- (2) Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang wegen Beseitigung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in eigenen Anlagen gemäß § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG, ist der Genehmigungsbescheid der jeweiligen Anlage sowie die bei der Stadt (Fachdienst Umweltschutz) erhältliche "Erklärung zur Beseitigung von Abfällen in eigenen Anlagen", unterschrieben beizufügen. Unter einer "eigenen Anlage" ist nur eine solche zu verstehen, deren Betreiber der Erzeuger oder Besitzer der Abfälle ist und für die er als Betreiber Adressat von anlagenbezogenen bzw. betreiberbezogenen Verwaltungsakten sein kann.
- (3) Das Benutzungsrecht entfällt in dem Umfang, in dem eine Ausnahmegenehmigung vom Anschlusszwang erteilt wurde. Die Ausnahmegenehmigungen nach dieser Regelung werden im Einzelfall unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sowie befristet werden.
- (4) Die Stadt führt regelmäßig Kontrollen durch, um zu überprüfen, ob auf dem Grundstück tatsächlich keine Abfälle, für die eine Befreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen wurde, anfallen.
- (5) Die Überlassungspflicht für Abfälle aus privaten Haushaltungen zur Verwertung entfällt, wenn diese durch gemeinnützige Sammlung oder durch eine der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) angezeigte gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Bei gewerblichen Sammlungen muss der Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung vor Sammlungsbeginn bei der Stadt vorliegen.

§ 6

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung / Entgegennahme der gemäß dieser Satzung (§ 13) zugelassenen Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten zu verwerten bzw. bestimmte Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die ausschließlich dafür vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Depotcontainer (Bringsystem) einzubringen. Die für die jeweiligen Abfallarten vorgesehenen Entsorgungswege werden im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt gemacht.

- (3) Es ist verboten, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehälter auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Depotcontainer (Bringensystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.
- (4) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei städtischen Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.
- (5) Die Stadt Jena ist nicht verpflichtet, die Abfälle nach verlorengegangenen oder wertvollen Gegenständen zu durchsuchen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Vermeidung von Abfällen

- (1) Wer Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung benutzt, muss die Menge und Schädlichkeit der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Die Stadt Jena berät Bürger und Gewerbetreibende über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- (2) Die Stadt Jena wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen sowie bei ihren sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und Verpackungen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Ausgenommen sind Behältnisse, Verpackungen und Bestecke aus kompostierfähigem Material, wenn sie nachweislich zur Kompostierung verbraucht werden.
- (3) Handelseinrichtungen (Vertreiber) sind zur Rücknahme von Umverpackungen in der Verkaufsstelle oder auf dem zur Verkaufsstelle gehörenden Gelände verpflichtet.
- (4) Alle im Geltungsbereich dieser Satzung ansässigen Behörden des Landes, die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und Betriebe, deren Kapital sich ganz oder überwiegend in der Hand des Landes oder der Stadt befindet, haben die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 ThAbfG einzuhalten. Die Stadt Jena wird auf Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend einwirken.

§ 8

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsreichen

- (1) Erzeuger bzw. Besitzer von Abfällen zur Verwertung haben diese einer hochwertigen Verwertung zuzuführen. Sie können sich dazu Dritter bedienen, bleiben aber für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung eigenverantwortlich.
- (2) Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind schon an der Anfallstelle getrennt zu halten, insbesondere in jeweils eigenen Behältern zu erfassen. Fallen sie vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht geeignet und sind der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen.

§ 9

Trennen und Sammeln von Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushaltungen

- (1) Getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind:
1. Flaschen und andere Behältnisse aus Glas (Abs.2)
 2. Papier sowie Pappen und Kartonagen (Abs.3)
 3. Leichtverpackungen (Abs.4)
 4. Textilien (Abs.5)
 5. Biogene Abfälle (Abs.6).
- (2) Flaschen und andere Glasbehältnisse sind zu den im Stadtgebiet aufgestellten Abfallbehältnissen - nach Farben getrennt - zu bringen und frei von artfremden Stoffen, insbesondere ohne Metallkappen, einzugeben.
- (3) Papier, Pappe und Kartonagen sind durch die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehälter (Farbe blau) zu entsorgen. Gewerbetreibende und öffentliche Einrichtungen sind zur Eigenentsorgung verpflichtet, sie haben gegenüber der Stadt auf Verlangen entsprechende Entsorgungswege nachzuweisen.
- (4) Leichtverpackungen sind in die im Holsystem bereitgestellten Abfallbehältnisse (Farbe gelb) einzugeben.
- (5) Gebrauchsfähige oder stofflich verwertbare Textilien sind zu bestehenden Annahmestellen zu bringen, einer gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung am genannten Entsorgungstag bereitzustellen oder in bereitgestellte Behältnisse zu verbringen.
- (6) Soweit biogene Abfälle nicht selbst kompostiert werden, sind die zugelassenen Bioabfallbehälter (Farbe braun) zu benutzen. Die Eigenkompostierung der biogenen Abfälle muss ordnungsgemäß und schadlos erfolgen. Ausnahmen für die Entsorgung von Baum- und Strauchschnitt sind gemäß "Thüringer Pflanzenabfallverordnung" vom 02.03.1993 (GVBl. S. 232, geändert durch 1. ÄndVO vom 09.03.1999 - GVBl. S. 240) möglich. Saisonabhängig können für einen erhöhten Anfall von Laubabfällen Laubsäcke genutzt werden.

§ 10

Trennen und Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Gefährliche Abfälle sind Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind bzw. Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können.
- (2) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die umweltschädliche Stoffe enthalten, wie verbrauchte Batterien, Leuchtstoffröhren, lösungsmittelhaltige Lacke und Farben, Medikamente, Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Lösungsmittel, Quecksilber sowie Chemikalien sind bei den von der Stadt eingerichteten Wertstoffhöfen oder am Schadstoffmobil entgeltfrei abzugeben.
- (3) Die Stadt gibt für die Erfassung von gefährlichen Abfällen die Standorte und Öffnungszeiten der festen und mobilen Sammelstellen im Amtsblatt der Stadt Jena bekannt.
- (4) Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen, bei denen gefährliche Abfälle in kleinen Mengen anfallen, können diese Abfälle auf den Wertstoffhöfen oder im Schadstoffmobil abgeben. Die Benutzung ist kostenpflichtig.

§ 11

Trennen und Entsorgen von Bauabfällen

Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit Bauschutt oder anderen Verunreinigungen unterbleibt. Er ist wiederzuverwenden bzw. in Entsorgungsanlagen zu verbringen. Bauschutt muss von Erdaushub, anderen Abfällen zur Verwertung, Baustellenabfällen und gefährlichen Abfällen getrennt gehalten werden und ist über Bauschuttrecyclinganlagen zu entsorgen.

§ 12

Entsorgen von Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in Abfallbehältern untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrmüll).
- (2) Die Sperrmüllentsorgung erfolgt zweimal im Jahr als Straßensammlung. Die Termine werden durch Handzettel bekannt gegeben. Alternativ kann Sperrmüll aus privaten Haushaltungen auf den Wertstoffhöfen abgegeben werden.
- (3) Von der Sperrmüllentsorgung sind die in § 3 Abs. 2, § 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1-5 und § 11 dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen.
- (4) Fernsehgeräte/Monitore, Waschmaschinen, Wäschetrockner, Elektroherde, Geschirrspülmaschinen, Kühl-/Gefriergeräte und ähnliche Geräte werden vom Sperrmüll getrennt gesammelt und entsorgt. Die be-

absichtigte Entsorgung dieser Geräte ist beim Kundenbüro des Kommunalservice anzumelden. Die Geräte sind am vereinbarten Abholtag bis 06:00 Uhr an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Verkehrsraum bereitzustellen und mit Name und Anschrift des Eigentümers zu versehen. Elektro-/ Elektronikkleingeräte sind auf den Wertstoffhöfen abzugeben, eine Bereitstellung zur Sperrmüllentsorgung ist nicht zulässig.

- (5) Sperrmüll ist am Abholtag bis 06:00 Uhr zu ebener Erde an der Grundstücksgrenze an einem für das Sammelfahrzeug erreichbaren Standplatz bereitzustellen bzw. in bereitgestellte Container einzugeben, soweit auf dem Handzettel von der Stadt nicht gesonderte Sammelplätze bekannt gegeben werden. Falls die Bereitstellung an der Grundstücksgrenze nicht möglich ist, soll der Sperrmüll auf dem Gehweg der öffentlichen Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden.
- (6) Sofern neben zugelassenem Sperrmüll auch nicht zugelassene Abfälle zur Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden, besteht kein Anspruch darauf, dass der gesamte bereitgestellte Abfall entsorgt wird. Nicht zugelassener und nicht entsorgter Sperrmüll ist unverzüglich nach Durchführung der Sperrmüllentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen. Nach der Abholung des Sperrmülls sind die Standplätze durch den Grundstückseigentümer bzw. Anlieger zu reinigen. Dies gilt auch für Verunreinigungen, die durch unsachgemäßen Umgang mit dem Sperrmüll entstehen und sich über den Standplatz hinaus erstrecken.
- (7) Sperrmüll darf nur durch die Bewohner der mit Handzettel aufgerufenen Straßen und nur zum genannten Termin bereitgestellt werden.
- (8) Nach erfolgter Beräumung des Standplatzes vom Sperrmüll darf kein weiterer Sperrmüll abgelagert werden. Dies gilt auch, wenn der Standplatz noch nicht vollständig beräumt ist.

§ 13

zugelassene Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt fest, welche Behälter zu verwenden sind und gibt dies im Amtsblatt und—der örtlichen Presse bekannt.
- (2) Zugelassene Behälter im Sinne dieser Satzung sind:
 1. 60 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grau
 2. 120 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben gelb, blau, grau und braun
 3. 240 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grau, gelb, blau
 4. 660 l - fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farbe grün
 5. 1.100 l -fahrbare Abfallsammelbehälter (EN 840), Farben grün, grün-braun, gelb, blau
 6. Depotcontainer für Abfälle zur Verwertung (Iglu)
 7. Absetz- und Umleerbehälter

8. Presscontainer
9. 70 l Laubsäcke

- (3) Die Behälter 60 l grau, 120 l grau oder 240 l grau sowie 120 l braun, sind durch den Anschlusspflichtigen vorzuhalten.

Die von der Stadt zu entleerenden Behälter sind mit einem Erkennungssystem (Identsystem) ausgerüstet. Die Installation der dafür notwendigen technischen Hilfsmittel ist von den Anschlusspflichtigen zu dulden.

- (4) Die Anzahl und Größe der Abfallbehälter richtet sich nach dem auf dem Grundstück zutage getretenen Bedarf. Das Mindestvorhaltevolumen für Restabfall beträgt für jedes bebaute und bewirtschaftete Wohngrundstück 15 l je Bewohner. Ausnahmen hiervon sind zulässig und bei der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) zu beantragen. Für jeden Anschlusspflichtigen (private Haushaltungen und Gewerbebetriebe) ist mindestens ein zugelassenes Behältnis von 60 l bereitzustellen.
- (5) In Ausnahmefällen können mit Zustimmung des Kommunalservice Jena auch andere als in Absatz 2 genannte Abfallbehälter zugelassen werden.

§ 14

Standorte der Behälter

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG erforderlich sind.
- (3) Die Sauberkeit der Standorte ist durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zu gewährleisten. Die bauliche Anordnung und Gestaltung der Standplätze wird im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer durch die Stadt bestimmt.

§ 15

Benutzen der Behälter

- (1) Die Behältnisse sind bestimmungsgemäß und von den nach § 4 Abs. 2 Berechtigten zu nutzen.
- (2) Die Behältnisse sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Das Abstellen von Abfällen neben den zugelassenen Behältnissen ist unzulässig, für diese Abfälle besteht kein Anspruch auf Entsorgung. Sie sind unverzüglich nach der Durchführung der Abfallentsorgung vom Abfallbesitzer zu beseitigen.

- (3) Abfälle dürfen nicht in den Behältnissen verdichtet (z.B. durch Stampfen oder Pressen) oder in ihnen verbrannt werden. Glühende oder heiße Stoffe (z.B. Asche) sowie sperrige, flüssige oder andere Abfälle, die die Behältnisse, Entsorgungsfahrzeuge oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen, dürfen nicht in die Behältnisse gefüllt werden.

- (4) Beim Befüllen der Behälter ist Lärm zu vermeiden. Die auf den Depotcontainern für Abfälle zur Verwertung, welche im öffentlichen Straßenraum aufgestellt sind, angegebenen Benutzungszeiten sind einzuhalten.

- (5) Laubsäcke dürfen nur für die Entsorgung von Laubabfällen genutzt werden.

§ 16

Bereitstellen und Entleeren der Behälter

- (1) Das Bereitstellen der unverschlossenen Abfallbehälter hat am Entleerungstag bis 06:00 Uhr durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen an der Grenze zum öffentlichen Verkehrsraum (außerhalb von Fahrbahnen) zu erfolgen, der mit dem Entsorgungsfahrzeug befahrbar ist. Mit der Bereitstellung wird dem Entsorgungsbetrieb die gewünschte Leerung angezeigt. Nach dem Entleeren der Behältnisse sind diese durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen vom öffentlichen Raum unverzüglich zu entfernen. Andere als von der Stadt zugelassene Abfallbehältnisse werden nicht entsorgt.
- (2) Die zugelassenen Abfallbehälter werden nach festgelegten Tourenplänen entleert. Änderungen zu den Tourenplänen werden im Amtsblatt der Stadt Jena sowie der örtlichen Presse bekannt gegeben. Die Entleerung der Behältnisse erfolgt werktags. Bei gesetzlichen Feiertagen und bei Betriebsstörungen verschiebt sich der Abfuhrtag auf den darauf folgenden Werktag.
- (3) Zur Sicherung der ordnungsgemäßen Entleerung der Abfallbehältnisse ist es verboten, an den Abfuhrtagen vor den Behältnissen zu parken. Die sichere Zufahrt an den Abfuhrtagen ist unter Beachtung der Straßenverkehrsordnung (StVO) – § 12 und § 41 – zu gewährleisten. Bei Zuwiderhandlungen kann die Stadt in begründeten dringenden Fällen Fahrzeuge, die die ordnungsgemäße Entsorgung behindern, kostenpflichtig abschleppen.
- (4) Liegt ein Verstoß gegen § 15 Abs. 2 und 5 vor, so ist die Stadt berechtigt, die Entleerung des Behälters nicht durchzuführen. Der Grund hierfür ist durch den Entsorgungsbetrieb zu benennen (z.B. durch Aufkleber). Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Anschluss- und Benutzungspflichtigen.
- (5) Kann eine Straße bzw. können Teile einer Straße aus verkehrstechnischen oder anderen zwingenden Grün-

den im Rahmen der Einsammlung von Abfällen mit dem im Entsorgungsgebiet eingesetzten Fahrzeug nicht angefahren werden, ist die Stadt berechtigt, zentrale Bereitstellungsplätze festzulegen. Die nach § 4 Verpflichteten haben diese Bereitstellungsplätze zu nutzen.

§ 17

Annahmestellen für Abfälle

Der Kommunalservice Jena betreibt im Stadtgebiet Annahmestellen zur Entgegennahme von Abfällen und Wertstoffen aus privaten Haushaltungen und dem Kleingewerbe.

Private Haushaltungen können in haushaltsübliche Mengen folgende Abfälle kostenlos an diesen Annahmestellen entsorgen:

1. Sperrmüll
2. biogene Abfälle (soweit keine Befreiung als Eigenkompostierer vorliegt),
3. Elektro- und Elektronikschrott,
4. gefährliche Abfälle
5. Papier, Pappe und Kartonagen,
6. Leichtverpackungen,
7. Behälterglas.

Diese Entsorgungsmöglichkeit besteht auch für anschlusspflichtiges Kleingewerbe (kostenpflichtig).

§ 18

Mitwirkungspflichten

- (1) Grundstücke, die erstmals dem Anschlusszwang unterliegen, sind der Stadt vom Anschlusspflichtigen unverzüglich zu benennen.
- (2) Wer dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, muss der Stadt alle für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen. Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers sind der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Anschlusspflichtige, bei denen Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer b dieser Satzung anfallen, haben diese der Stadt Jena (Fachdienst Umweltschutz) unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Abholung, wenn die Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 nicht gewährleistet sind.
- (5) Die Stadt ist berechtigt, Abfälle die entsorgt werden sollen, auf ihre ordnungsgemäße Zusammensetzung zu kontrollieren. Bestehen Zweifel, ob die Abfälle von der Stadt zu entsorgen sind, so ist die Stadt berechtigt, Abfälle zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Diese Untersuchung kann bereits an der Anfallstelle erfolgen.
- (6) Gewerbebetriebe, die von der Stadt entsorgt werden, haben einen für die Entsorgung verantwortlichen Mitarbeiter zu benennen.

(7) Anlieferer von Abfällen müssen verbindliche Auskünfte über die Herkunft und die Zusammensetzung der Stoffe, erforderlichenfalls auch schriftlich durch Angabe der Personalien, erteilen.

(8) Abfälle, für die nach dieser Satzung oder nach anderen Vorschriften andere Entsorgungsmöglichkeiten vorgesehen sind, werden nicht angenommen. Dies gilt auch für Zweifelsfälle. Zurückgewiesene Stoffe sind auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

§ 19

Betriebsstörungen

- (1) Ergeben sich Störungen bei der Abfallentsorgung, etwa durch höhere Gewalt, durch behördliche Anordnungen, durch zwingende betriebliche Gründe, so kann die Annahme von Abfällen zeit- und mengenmäßig begrenzt werden.
- (2) Bei unter Absatz 1 genannten Betriebsstörungen besteht kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadenersatz gegenüber der Stadt.

§ 20

Vollzug

- (1) Die Stadt kann zum Vollzug der Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen finden die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes Anwendung.

§ 21

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Für in die Abfallentsorgung geratene Gegenstände wird nicht gehaftet. Gegebenenfalls werden solche Gegenstände als Fundsache behandelt.
- (3) Für Schäden, hervorgerufen durch Art und Zusammensetzung des Abfalls, haften der Abfallerzeuger und der Anlieferer als Gesamtschuldner.

§ 22

Befreiungen

Befreiungen von Vorschriften dieser Satzung können auf schriftlichen Antrag gewährt werden, wenn abfallwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen und der Vollzug der Satzung zu einer erheblichen unbilligen, nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Anstelle der Befreiung kann die Stadt (Fachdienst Umweltschutz) unter Beachtung des § 13 Abs. 3 auch eine gemeinsame Benutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige gestatten. Befreiung und Sonderregelungen erfolgen unter Widerrufsvorbehalt und

werden befristet mit Bedingungen oder Auflagen versehen. Sie sind schriftlich zu erteilen.

§ 23 Gebühren

Die Stadt erhebt für die unter § 3 Abs. 1 genannten Leistungen Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Die Stadt Jena ist nach § 23 Abs. 3 des ThAbfG untere Abfallbehörde. Die sachliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 24 Abs. 4 des ThAbfG, insbesondere für das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen außerhalb zugelassener Abfallentsorgungsanlagen (§ 27 Abs. 1 KrW-/AbfG).

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Abfälle, die die Stadt gemäß § 3 Abs. 2 nicht entsorgt, der Abfallentsorgung zuführt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 4 Abs.1 und 2) zuwiderhandelt;
3. bereitgestellte Abfälle durchsucht oder entfernt (§ 6 Abs. 3);
4. seine Abfälle gemäß § 8 Abs. 2 nicht trennt;
5. wer entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 die für Haushaltungen bereitgestellten Abfallbehältnisse benutzt,
6. seine biogenen Abfälle gemäß § 9 Abs. 6 nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet;
7. gefährliche Abfälle nicht nach den Vorschriften des § 10 trennt und abgibt;
8. Bauabfälle nicht nach den Vorschriften des § 11 trennt und entsorgt;
9. entgegen den Vorschriften des § 12 Abs. 4, 5, 7 und 8 handelt (Entsorgung von Sperrmüll);
10. andere als in § 13 Abs. 2 genannte Behältnisse benutzt;
11. Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 15 benutzt;
12. die Behältnisse nicht nach den Vorschriften des § 16 Abs. 1 bereitstellt und entfernt;
13. den Mitwirkungs- und Duldungspflichten nach § 18 Abs. 1 bis 3 und 8 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Daneben kann die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach dem KrW-/AbfG in Betracht kommen.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 08.06.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26/05 vom 30.06.2005, S. 294) außer Kraft.

ausgefertigt:
Jena, den 19.12.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Vorankündigung Straßenreinigungssatzung

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Satzung bekannt zu machen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet (§ 21 Abs. 3 ThürKO). Nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung soll die Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Satzung soll gegebenenfalls rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft treten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 12a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 273), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 3. Dezember 2008 folgende Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena beschlossen:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 des Thüringer Straßengesetzes wird, vorbehaltlich des § 9 dieser Satzung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen (Anlieger).

§ 2**Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Thüringer Straßengesetz) alle öffentlichen Straßen,

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die öffentlichen Straßen bzw. Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 49 Abs. 2 Thüringer Straßengesetz).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

a) die Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten,

b) die Überwege,

c) die Radwege,

d) die Gehwege, Schrammborde, gemeinsame Geh-/Radwege,

e) Böschungen, Stützmauern, Grünstreifen, Trennstreifen, Randstreifen, Sicherheitsstreifen, befestigte Seitenstreifen und Ähnliches,

f) baulich von der Fahrbahn abgesetzte Parkbuchten.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Sicherheitsstreifen, so genannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung. Treppen sind auch Gehwege, da diese dem Fußgängerverkehr dienen und durch Stufen geeignet sind, Höhenunterschiede gefahrlos zu überwinden.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3**Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbau-berechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Stadt ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen.

Name und Anschrift des Dritten sind der Stadt auf Verlangen mitzuteilen.

(4) Selbständige Gehwege bzw. Treppen sind durch die nach Absatz 1 Verpflichteten zu reinigen. Liegen beidseitig Grundstücke an, die durch diesen Gehweg erschlossen werden können, so gilt die Reinigungspflicht, entgegen der Bestimmung des § 6 Abs. 1 dieser Satzung für die gesamte Reinigungsfläche nach Kalenderwochen im Wechsel. Dabei bestimmt sich die Reihenfolge analog der Hausnummer und der Kalenderwoche (Reinigungspflichtiger mit gerader Hausnummer in der geraden Woche und Reinigungspflichtiger mit ungerader Hausnummer in der ungeraden Woche). Liegen an selbständigen Gehwegen nur einseitig Grundstücke an, die durch diesen erschlossen werden können, gilt die Reinigungspflicht entsprechend für die gesamte Reinigungsfläche.

(5) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so ist anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zu reinigen.

Die Grundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Dies gilt auch wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Die Verpflichteten der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des vorderen Grundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke.

(6) Die Verpflichteten haben auch für die Reinigung der Gehwege an Haltestellen zu sorgen. Dabei umfasst diese Pflicht nur den Teil des Gehweges, auf dem sich keine Warthalle befindet. Die Warthallenfläche und das Umfeld im Bereich von zwei Metern wird weiterhin durch die Stadt gereinigt.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte abgestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Allerdings muss an einer Haltestelle, die nach Lage und Beschaffenheit von einem dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienenden Gehwegsbereich getrennt ist, der Betreiber der Buslinie auf dem abgegrenzten Gehwegteil streuen.

(7) Die Anlieger an einem Wendehammer sind gemeinsam für die gesamte Fläche reinigungspflichtig. Die Regelungen zur Reihenfolge in Absatz 4 gelten entsprechend.

(8) Die Reinigungspflichten gemäß §§ 10 und 11 dieser Satzung (Winterdienst) entfallen für die Grundstückseigentümer der in der Anlage II aufgeführten Treppen.

§ 4**Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

a) Die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 9),

b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Verunreinigungen sind insbesondere Schmutz und Unrat jeder Art wie Papier, Büchsen, Obstschalen, Laub, Kehrriech sowie Gras und Wildkraut (störender Bewuchs). Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einen in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, störendem Bewuchs oder Ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehrriech ist einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zuzuführen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwässergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glassammelcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer usw.) zugeführt werden.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Befinden sich auf der gegenüberliegenden Straßenseite Grundstücke, die nicht erschlossen sind, so umfasst die Reinigungspflicht die Straße in ihrer gesamten Breite.

Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen – vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn- bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der sein Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 7

Reinigungszeiten

(1) Die Straßen sind durch die nach § 3 Verpflichteten einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag zu reinigen, soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rah-

men übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Reinigen notwendig machen.

(2) Darüber hinaus kann die Stadt bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Straßenfeste, Umzüge und Ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.

(3) Wer eine Straße über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Stadt Jena die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen.

§ 8

Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienen, müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, frei gehalten werden.

§ 9

Öffentliche Straßenreinigung

(1) Die Reinigung der Straßenteile nach § 2 Abs. 2 Buchst. a bis c der in der Anlage I, die Bestandteil dieser Satzung ist, dieser Satzung aufgeführten Straßen erfolgt durch die Stadt Jena.

(2) Die Eigentümer der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke (§ 3) haben das Recht und die Pflicht, sich der öffentlichen Straßenreinigung zu bedienen (Anschluss- und Benutzungszwang).

(3) Die Stadt Jena betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.

(4) Die Straßen werden nach ihrer Verkehrsbedeutung und den erforderlichen Reinigungsarbeiten in Reinigungsklassen eingeteilt. Straßen, die in der Reinigungsklasse 1 aufgenommen sind, werden einmal wöchentlich gereinigt; in der Reinigungsklasse 2 aufgenommen sind, werden zweimal wöchentlich gereinigt; in der Reinigungsklasse 3 aufgenommen sind, werden dreimal wöchentlich gereinigt; in der Reinigungsklasse 5 aufgenommen sind, werden fünfmal wöchentlich gereinigt; in der Reinigungsklasse 6 aufgenommen sind, werden sechsmal wöchentlich gereinigt; in der Reinigungsklasse 7 aufgenommen sind, werden siebenmal wöchentlich gereinigt.

(5) Die Reinigungsklasse ist im beigefügten Straßenverzeichnis (Anlage I) für jede aufgeführte Straße festgelegt.

(6) In den Reinigungsklassen 5 bis 7 erfolgt auch die Reinigung des Gehweges gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe d sowie der Winterdienst gemäß der §§ 10 und 11 dieser Satzung.

III WINTERDIENST

§ 10

Schneeräumen

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege

und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten werktags für die Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 08.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang derart und so rechtzeitig zu betreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Noch nicht vollständig ausgebaute/fertig gestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft werden.

(4) Streumaterial darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12

Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. August 2007 (BGBl. I S. 1786), mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
3. entgegen § 8 die Vorrichtungen für die Entwässerung und Brandbekämpfung nicht freihält,
4. entgegen den §§ 10 und 11 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt,
5. entgegen § 11 Abs. 6 die Straße beschädigt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 07. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. 25/95 vom 22. Juni 1995, S. 208), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. April 2002 (Amtsblatt Nr. 23/02 vom 13. Juni 2002, S. 230), außer Kraft.

Vorankündigung Straßenreinigungsgebührensatzung

Es ist beabsichtigt, nachfolgende Satzung bekannt zu machen, sofern nicht die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung beanstandet (§ 21 Abs. 3 ThürKO). Nach rechtsaufsichtlicher Genehmigung soll die Satzung ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Die Satzung soll gegebenenfalls rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft treten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 03.12.2008 folgenden Beschluss gefasst:

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Jena (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch Art. 12 a des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), des § 49 Abs. 5 des Thüringer Straßengesetzes vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Stadt Jena hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 03. Dezember 2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Die Stadt erhebt Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigungseinrichtung.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Straßenreinigungseinrichtung benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungseinrichtungen verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Wohnungseigentümern können die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt werden.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge) und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im übrigen keine zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Hat ein Grundstück mehrere der erschließenden Straßen zugewandte Grundstücksseiten, so wird die Summe der Längen der den Straße zugewandten Grundstücksseiten im geometrischen Sinn als Frontlänge zur Bemessung der Straßenreinigungsgebühr zugrunde gelegt.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen und entsprechend § 9 der Straßenreinigungssatzung gereinigt, so sind alle Grundstücksseiten zu veranlagern.

(3) Bei der Ermittlung der Frontlänge wird der Bruchteil eines Meters abgerundet.

§ 4 Gebührensatz

Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 ermittelte Frontlänge je Meter

in der Reinigungsklasse 1	2,68 €,
in der Reinigungsklasse 2	4,61 €,
in der Reinigungsklasse 3	6,34 €,
in der Reinigungsklasse 5	10,32 €,
in der Reinigungsklasse 6	10,58 €,
in der Reinigungsklasse 7	10,76 €,

der im Straßenverzeichnis (Anlage I) der Straßenreinigungssatzung aufgeführten Straßen, jährlich.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührpflicht

(1) Die Gebührpflicht entsteht erstmals mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit der die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Kann die Reinigung der Straße gemäß § 9 der Straßenreinigungssatzung wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so entfällt für die Dauer der Behinderung die Gebührpflicht. Die Gebührenschuld bleibt bei witterungsbedingter Unterbrechung des Betriebes der städtischen Straßenreinigung bestehen.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Bei im Straßenverzeichnis (Anlage I), welches Bestandteil der Straßenreinigungssatzung ist, aufgeführten Gassen unter 3 Meter durchschnittlicher Breite wird nur die Hälfte der Gebühren berechnet.

§ 7 Fälligkeit

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden jeweils in Halbjahresraten zum 15.04. und 15.10. fällig.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Jena vom 07. Juni 1995 (Amtsblatt Nr. 25/95 vom 22. Juni 1995, S. 220), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Mai 2005 (Amtsblatt Nr. 25/05 vom 23. Juni 2005, S. 286) außer Kraft.

Anlage I

Straßenverzeichnis

Straßenname	Reinigungs-klasse							Bemerkungen
	1	2	3	5	6	7		
Adolf-Reichwein-Straße	X							
Ahornstraße	X							
A.-Puschkin-Platz	X							
Alfred-Diener-Straße	X							
Altenburger Straße		X						
Alte Dorfstraße		X					Schlegelstraße bis Am Goethepark außer Stichstraße HNr. 8 bis 12	
Alte Hauptstraße	X						westlich der B 88	
Alte Straße	X							
Am alten Gaswerk		X						
Am Anger			X				außer Parallelstraße vor HNr. 6-24 u. 13-15	
Am Borngarten	X							
Am Eisenbahndamm			X					
Am Erbkönig	X						bis Am Jenzig	
Am Flutgraben	X							
Am Friedensberg	X						von Schweizerhöhenweg bis Friedrich-Schelling-Straße	
Am Goethepark	X						außer vor HNr. 19 bis 27 und HNr. 34 und 36	
Am Gön nabach	X							
Am Heiligenberg		X					von Rautal bis Jägerbergstraße	
Am Heinrichsberg				X				
Am Herrenberge	X						von Mühlenstraße bis einschl. HNr. 11	
Am Jenzig	X						von Kunitzer Straße bis HNr.19 außer HNr. 10 bis 20, 25, 29 b und 29c	
Am Kochersgraben	X							
Am Krautgarten	X							
Am Leutrabach	X						von Rudolstädter Straße bis Abzweig nach Sulza	
Ammerbacher Straße		X					von Rudolstädter Straße bis Winzerlaer Straße	
Ammerbacher Straße	X						von Winzerlaer Straße bis Waldstraße	
Amsterdamer Straße	X							
Am Naßtal	X							
Am Nordfriedhof	X						von Hufelandweg bis Parkplatz	
Am Planetarium			X				von Bibliotheksplatz bis Sankt-Jakob-Straße	
Am Planetarium	X						von Sankt-Jakob-Straße bis Nollendorfer Straße	
Am Pulverturm				X				
Am Rähmen	X							
Am Stadion	X							
Am Steiger		X					von Wagnergasse bis Schillbachstraße	
Am Steinbach		X					von Naumburger Straße bis Wiesenstraße	
Am Steinborn		X					von Karl-Lieb knecht-Straße bis Im Ritzetal	
Am Steinborn	X						von Im Ritzetal bis Löbichauer Straße	
Am Volksbad				X			einschließlich Parallelweg zwischen Knebelstraße und Grietgasse	
An der alten Post				X				
An der Brauerei	X							

An der Eule	X					von Dornburger Straße bis Freiligrathstraße
An der Kirche	X					
An der Lehmgrube	X					
An der Marktmühle				X		
An der Trebe	X					von Steinborn bis Wogauer Straße
Anna-Siemsen-Straße	X					außer Parallelstraße vor HNr. 6 - 28 und HNr. 62 - 68
August-Bebel-Straße		X				außer Stichstraße vor HNr. 33, 34, 35
Bachstraße					X	
Bauersfeldstraße	X					
Beethovenstraße	X					
Berthold-Delbrück-Straße		X				von Im Ritzetal bis incl. Buswendeschleife
Berthold-Delbrück-Straße	X					von Buswendeschleife bis E.-Diederichs-Straße
Bertold-Koch-Platz		X				
Berthold-Brecht-Straße	X					
Beutnitzer Straße	X					
Bibliotheksplatz				X		
Bibliotheksweg		X				
Binswangerstraße	X					
Boegeholdstraße	X					
Bonhoefferstraße	X					
Brändströmstraße	X					außer Stichstraße westlich der Karl-Liebknecht-Straße
Breite Straße	X					
Brückenstraße		X				
Brüsseler Straße		X				bis DEKRA
Buchaer Straße	X					außer Querstraßen von HNr. 8 bis 8d und 10 bis 10c
Buchenweg	X					von Winzerlaer Straße bis Ammerbacher Straße
Burgweg		X				bis Parkplatz HNr. 74 außer Parallelstraße zwischen Hausbergstraße und Maurerstraße sowie Stichstraße HNr. 4 bis 12
Bürgelsche Straße			X			
Camburger Straße			X			
Camsdorfer Straße		X				
Camsdorfer Ufer		X				außer Stichstraße vor HNr. 1 bis 9
Carl-Blomeyer-Straße	X					
Carl-Orff-Straße		X				
Carl-Pulfrich-Straße	X					
Carl-Zeiß-Platz			X			außer Stichstraße nordwestlich des E.-Abbe-Denkmales
Carl-Zeiss-Promenade			X			von Lichtenhainer Straße bis Mühlenstraße
Carl-Zeiß-Straße			X			
Carolinestraße	X					
Charlottenstraße	X					
Clara-Zetkin-Straße	X					von Camburger Straße bis Spitzweidenweg
Clara-Zetkin-Straße	X					von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Closewitzer Straße		X				
Closewitzer Weg	X					
Curt-Unkel-Straße	X					
Dalienweg	X					
Dammstraße		X				von Wenigenjenaer Ufer bis Jenzigweg
Döbereinerstraße	X					von Magdelstieg bis Rosenweg
Dorfstraße	X					von Bürgelsche Straße bis Wilhelm-Hauff-Weg
Dornbluthweg	X					von Philosophenweg bis J.-Griesbach-Straße
Dornburger Straße			X			von Saalbahnhofstraße bis Nollendorfer Straße, außer Parallelstraße vor HNr. 1 bis 15
Dornburger Straße		X				von Nollendorfer Straße bis Naumburger Straße
Dorothea-Veit-Straße	X					
Drackendorfer Straße		X				außer Parallelstraße vor HNr. 14-32
Drackendorfer Weg		X				von M.-Niemöller-Straße bis P.-Schneider-Straße
Dreßlerstraße	X					
Drevesstraße	X					

Drosselstraße	X					
Ebereschenstraße	X					
Ebertstraße		X				
Eisenberger Straße			X			außer Parallelstraße vor HNr. 17 bis 47
Emil-Wölk-Straße		X				von Stadtrodaer Straße bis Fritz-Ritter-Straße
Emil-Wölk-Straße	X					von Stauffenbergstraße bis Fritz-Ritter Straße
Emma-Heintz-Straße	X					
Engelplatz					X	
Erbertstraße		X				
Erfurter Straße		X				von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Erfurter Straße			X			von Humboldtstraße bis Ortsausgang
Erich-Kuithan-Straße	X					
Erich-Weinert-Straße	X					
Erlanger Allee			X			
Ernst-Abbe-Platz					X	
Ernst-Abbe-Straße			X			
Ernst-Haeckel-Platz			X			
Ernst-Haeckel-Straße			X			von E.-Haeckel-Platz bis Kahlaische Straße
Ernst-Schneller-Straße	X					vor HNr.2 bis 6
Ernst-Thälmann-Straße	X					von S.-Bohl-Straße bis Am Johannisberg
Ernst-Zielinski-Straße	X					
Eugen-Diederichs-Straße		X				
Falkenweg	X					
Felix-Auerbach-Straße	X					
Felsenkellerstraße	X					von A.-Puschkin-Platz bis Mälzerstraße
Fischergasse			X			außer Stichstraße vor HNr. 3, 4, 5
Forstweg		X				von Ernst-Häckel-Platz bis Tatzendpromenade außer Stichstraße vor HNr. 16-20
Franz-Liszt-Straße	X					
Frauengasse	X					
Fregestraße	X					
Freiherr-von-Stein-Straße	X					von Am Steinborn bis Pestalozzistraße
Freiligrathstraße	X					von Schützenhofstraße bis An der Eule
Friedenstraße	X					
Friedrich-Engels-Straße		X				außer Stichstraße zur Ziegenhainer Straße bzw. Hügelstraße
Friedrich-Hund-Straße	X					
Friedrich-Körner-Straße	X					
Friedrich-Schelling-Straße	X					von Am Friedensberg bis J.-Friedrich-Straße
Friedrich-Wolf-Straße	X					von Dornburger Straße bis Leipziger Straße
Friedrich-Zucker-Straße	X					außer Stichstraße vor HNr. 1, 2, 2a-d, 3
Fritz-Reuter-Straße	X					
Fritz-Ritter-Straße		X				von Emil-Wölk-Straße bis Stauffenbergstraße
Fritz-Ritter-Straße	X					vor HNr. 2 bis 24
Fritz-Winkler-Straße	X					außer Stichstraße vor HNr. 2a, 6, 8
Fröbelstieg	X					von Lessingstraße bis Helmholtzweg
Fuchslöcherstraße		X				
Fürstengraben				X		einschließlich Parallelstraße von HNr. 3 bis 13 sowie 27, 27a und Parallelweg HNr. 15 bis 21
Gartenstraße	X					
Georg-Büchner-Straße	X					
Georg-Weerth-Straße	X					
Geraer Straße	X					von Keßlerstraße bis Göschwitzer Straße
Gerbergasse			X			
Geschwister-Scholl-Straße	X					von Schulstraße bis Karl-Liebknecht-Straße
Göschwitzer Straße		X				von Keßlerstraße bis Prüssingstraße (südliche Einmündung) außer Stichstraße 22 bis 28
Gotthard-Neumann-Straße	X					
Greifgasse					X	
Grenzstraße		X				
Grete-Unrein-Straße	X					

Grietgasse				X		
Großschwabhäuser Straße		X				außer Stichstraße HNr. 7 bis 11
Gustav-Eichhorn-Straße	X					
Gutenbergstraße	X					
Hainstraße	X					
Hanns-Eisler-Straße	X					
Hans-Berger-Straße	X					
Hauptstraße		X				von Weimarische Straße bis OA Rtg. Kleinromstedt, außer Stichstraße vor Nr.10-28
Haydnstraße	X					
Heimstättenstraße	X					
Heinrich-Heine-Straße	X					
Helmboldstraße	X					
Helmholtzweg	X					
Herderstraße	X					
Hermann-Löns-Straße			X			von Carl-Zeiss-Promenade bis Winzerlaer Straße
Hermann-Löns-Straße		X				von Winzerlaer Straße bis Rudolstädter Straße außer westliche und östliche Stichstraßen
Hermann-Pistor-Straße	X					
Hilgenfeldweg	X					außer Stichstraße
Hinter der Kirche				X		von Weigelstraße bis PP Schloßgasse
Hinter der Kirche					X	von PP Schloßgasse bis Kirchplatz
Holzmarkt						X
Holzweg		X				von Ziegenhainer Straße bis Edelhofgasse
Hornstraße	X					
Hufelandweg		X				von Dornburger Straße bis R.-Huch-Weg
Hufelandweg	X					von R.-Huch-Weg bis J.-Griesbach-Straße
Hugo-Schrade-Straße		X				
Humboldtstraße			X			von Am Heinrichsberg bis Erfurter Straße
Ilmnitzer Dorfstraße		X				
Ilmstraße	X					
Im Hahngrunde	X					
Im Ritzetal		X				von Am Steinborn bis B.-Delbrück-Straße
Im Semmicht	X					
Im Steinfeld	X					
Im Unterdorf	X					von Jenaer Straße bis Im Wasserlauf
Im Wasserlauf	X					
In den halben Äckern	X					
In der Doberau	X					von Fr.-Engels-Straße bis Dreßlerstraße
Inselplatz				X		außer HNr. 9a
Isserstedter Straße	X					
Jahnstraße	X					
Jenaer Straße	X					Ortseingang bis Closewitzer Weg (außer Parallelstraße hinter dem Teich)
Jenaische Straße		X				von Lobedaer Straße bis Susanne-Bohl-Straße
Jenaische Straße	X					von Susanne-Bohl-Straße bis Saalweg
Jenaprießnitzer Straße	X					
Jenergasse				X		
Jenertal	X					
Jenzigweg			X			außer Zufahrt Ostbad
Johann-Friedrich-Straße		X				von Katharienstraße bis Kreußlerstraße
Johann-Griesbach-Straße	X					
Joh.-R.-Becher-Straße	X					
Johannisplatz					X	außer Teilabschnitt zwischen Bachstraße HNr. 39 und Johannisplatz 15
Johannisplatz				X		Teilabschnitt von HNr. 19 bis Am Heinrichsberg 1
Johannisstraße					X	
Judith-Auer-Straße	X					
Juri-Gagarin-Straße	X					von Naumburger Straße bis Kreuzgasse
Kahlaische Straße			X			außer Stichstraße vor HNr. 36 bis 44

Karl-Günther-Straße	X					
Karl-Liebknecht-Straße			X			
Karl-Marx-Allee		X				
Karl-Rothe-Straße	X					
Kastanienstraße	X					
Katharinenstraße		X				
Käthe-Kollwitz-Straße			X			von Am Anger bis Saalbahnhofstraße
Käthe-Kollwitz-Straße		X				von Saalbahnhofstraße bis Am Planetarium
Kernbergstraße	X					von Fr.-Engel-Straße bis Lindenhöhe
Keßlerstraße		X				von Geraer Straße bis Einfahrt Verkehrshof
Kirchplatz					X	
Knebelstraße				X		von Paradiesstraße bis Am Volksbad
Knebelstraße			X			
Kochstraße	X					
Kollegiengasse					X	
Konrad-Zuse-Straße	X					
Kösener Straße	X					außer Stichstraßen
Krautgasse				X		
Kreußlerstraße		X				
Kreuzgasse		X				von Max-Gräfe-Gasse bis Juri-Gagarin-Straße
Kritzgraben		X				
Kronengasse				X		
Kronfeldstraße	X					von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
Kunitzer Straße		X				von Schlippenstraße bis Tümpfingstraße
Laasaner Straße	X					von Lange Straße bis Unter dem Heuhm
Landfeste			X			von Am Eisenbahndamm bis Camsdorfer Brücke
Landgrafenstieg	X					von Philosophenweg bis Helmholtzweg
Lange Straße	X					
Leipziger Straße	X					von Clara-Zetkin-Straße bis Scharnhorststraße
Leipziger Straße		X				von Scharnhorststraße bis einschl. Verbindungsstraße zur Camburger Straße
Leipziger Straße	X					von Verbindungsstraße zur Camburger Straße bis Friedrich-Wolf-Straße
Leo-Sachse-Straße	X					
Lessingstraße	X					von Am Steiger bis Fröbelstieg
Leutragraben				X		
Lichtenhainer Oberweg	X					von Tatzendpromenade bis Döbereiner Straße
Lichtenhainer Straße		X				von Moritz-von-Rohr-Straße bis Tatzendpromenade
Lindenhöhe	X					von Kernbergstraße bis Jenertal
Lindenstraße	X					von Kastanienstraße bis Sanddornstraße
Liselotte-Herrmann-Straße	X					
Löbderstraße					X	
Löbichauer Straße		X				von K.-Liebknecht-Straße bis Fuchslöcherstraße
Löbstedter Straße			X			von Am Anger bis Schlachthofstraße
Löbstedter Straße		X				von Schlachthofstraße bis Am Steinbach
Löbdergraben				X		von Fischergasse bis Lutherplatz
Löbdergraben					X	von Holzmarkt bis Fischergasse
Lobedaer Straße			X			
Loderstraße	X					
Lommerweg	X					von Loderstraße bis Wilhelm-Külz-Straße
Loquitweg	X					
Lucas-Cranach-Allee	X					
Ludwig-Weimar-Gasse					X	
Lutherplatz				X		außer Zufahrt HNr. 2
Lutherstraße		X				
Lützener Straße	X					
Lützerodaer Straße		X				von Hauptstraße bis Ortsausgang Rtg. Lützeroda
Lützerodaer Weg	X					
Magdelstieg			X			von Westbahnhofstraße bis Tatzendpromenade außer Stichstraße HNr. 2, 6, 8
Magdelstieg		X				von Tatzendpromenade bis Döbereinerstraße

Magnus-Poser-Straße	X					
Markt					X	
Marktgässchen					X	
Marktstraße		X				
Martin-Niemöller-Straße		X				von Marktstraße bis Drackendorfer Weg
Martin-Niemöller-Straße	X					von Drackendorfer Weg bis Bonhoefferstraße
Mathilde-Vaerting-Straße				X		
Matthias-Domaschk-Straße		X				
Max-Gräfe-Gasse		X				
Max-Großmann-Straße	X					
Max-Steenbeck-Straße	X					
Melanchthonstraße	X					von Talstraße bis Lutherstraße
Merseburger Straße	X					von Lützener Straße bis Kösemer Straße
Michael-Häubler-Weg	X					von Naumburger Straße bis HNr. 14a
Mittelstraße	X					
Moritz-v.-Rohr-Straße		X				
Mühlenstraße		X				
Mühlstatt	X					
Münchenrodaer Straße	X					Ortsdurchfahrt Münchenroda einschließlich Buswendeschleife
Munketal	X					von Schützenhofstraße bis Rheinlandstraße
Musäusring	X					
Naumburger Straße		X				von Dornburger Straße bis Camburger Straße
Naumburger Straße			X			von Camburger Straße bis nördl. Ausfahrt C.-Orff-Straße außer Stichstraße vor HNr. 92 bis 94a
Netzstraße	X					
Neugasse		X				
Nietzschestraße		X				bis einschließlich Kreisverkehr
Nollendorfer Straße	X					
Nonnenlan					X	
Oberlauengasse					X	einschließlich Im Sack
Okenstraße	X					von Magdelstieg bis F.-Reuter-Straße
Okenstraße	X					von Mittelstraße bis Otto-Schott-Straße
Orlaweg	X					
Ortsdurchfahrt Maua			X			B 88
Ortsdurchfahrt Closewitz	X					Lützeroda - Jägerberg
Ortsdurchfahrt Closewitz	X					Ortsmitte - Rautal
Ortsdurchfahrt Leutra	X					bis einschließlich Buswendeschleife
Ortsdurchfahrt Vierzehnheiligen	X					L 2301 und K 8
Oskar-Zachau-Straße	X					von Berthold-Delbrück-Straße bis Netzstraße
Obmaritzer Straße		X				von Rudolstädter Straße bis J.-R.-Becher Straße außer Stichstraße vor HNr. 7 bis 19
Otto-Devrient-Straße	X					von Erfurter Straße bis Beethovenstraße
Ottogerd-Mühlmann-Straße	X					
Otto-Militzer-Straße	X					
Otto-Schott-Straße		X				
Paul-Schneider-Straße		X				außer Stichstraße vor HNr. 2, 4, 6
Paradiesstraße				X		von Grietgasse bis Knebelstraße
Paradiesstraße				X		von Löbdergraben bis Grietgasse
Pestalozzistraße	X					
Pfälzer Straße	X					
Philosophenweg		X				
Platanenstraße	X					
Probstei				X		
Prüssingstraße		X				
Prüssingstraße	X					Zufahrt zum Bahnhof HNr. 1 bis 17
Quergasse				X		
Rathausgasse					X	
Rathenastraße		X				von Westbahnhofstraße bis Hohe Straße
Rautal		X				von Naumburger Straße bis Closewitzer Straße außer

						Parallelstraße nördl. des Steinbaches
Rheinlandstraße	X					
Ricarda-Huch-Weg	X					von Dornbluthweg bis Hufelandweg
Richard-Sorge-Straße		X				von Erlanger Allee bis R.-Breitscheid-Straße
Richard-Sorge-Straße	X					von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Parkplatz
Richard-Zimmermann-Straße	X					
Rodaweg	X					
Rosenstraße	X					
Rudolf-Breitscheid-Straße	X					von Richard-Sorge-Straße bis HNr. 49, außer Stichstraße vor HNr. 8 bis 54
Rudolf-Breitscheid-Straße		X				von HNr. 56 (Schule) bis Erlanger Allee
Rudolstädter Straße			X			außer Parallelstraße zwischen Ahornstraße und Hopfenweg sowie Parallelstraße zwischen Kornblumenweg und Ammerbacher Straße
Ruthaer Straße	X					von Amsterdamer Straße bis Bahnunterführung
Saalbahnhofstraße			X			von Lutherplatz bis Käthe-Kollwitz-Straße
Saalbahnhofstraße	X					von Käthe-Kollwitz-Straße bis HNr. 24
Saalstraße					X	von Kirchplatz bis Unterlauengasse
Saalweg	X					von Jenaische Straße bis Alte Straße
Salvdor-Allende-Platz	X					
Sanddornstraße	X					
Sankt-Jakob-Straße		X				
Scharnhorststraße		X				
Scheidlerstraße	X					von Forstweg bis Fritz-Reuter-Straße
Schenkstraße	X					
Schillerstraße					X	
Schlachthofstraße			X			
Schlegelstraße	X					außer Stichstraße vor HNr. 3 und 5
Schlippenstraße		X				
Schloßgasse				X		
Schomerusstraße	X					
Schreckenbachweg	X					
Schrödingerstraße	X					von HNr. 46 bis Hermann-Pistor-Straße
Schrödingerstraße		X				außer Parallelstraßen vor HNr. 39-59 u. 86 - 96
Schroeterstraße		X				von Forstweg bis Strigelstraße
Schützenhofstraße		X				
Schulstraße	X					von Schenkstraße bis Geschwister-Scholl-Straße
Schwarzaweg	X					
Schweizerhöhenweg	X					von Kathariensstraße bis Am Friedensberg
Seidelstraße	X					
Sellierstraße	X					
Semmelweisstraße	X					
Sickingenstraße	X					
Sophienstraße	X					von Bibliotheksweg bis Theo-Neubauer-Straße außer Stichstraße vor HNr. 46 und 48
Spitzbergstraße	X					von M.-Niemöller-Straße bis Olga-Benario-Weg
Spitzweidenweg		X				von Dornburger Straße bis Scharnhorststraße
Spitzweidenweg	X					von Scharnhorststraße bis Ende der Straße
Stadthof		X				
Stadtrodaer Straße			X			von Fischergasse bis Gemarkung Zöllnitz (Obelisk)
Starweg	X					von Closewitzer Weg bis Im Wasserlauf
Stauffenbergstraße		X				außer Stichstraße vor HNr. 2 bis 8
Steingraben	X					von K.-Liebknecht-Straße bis Drosselstraße
Steinweg				X		
Stoystraße	X					von August-Bebel-Straße bis Humboldtstraße
Straße des 17. Juni			X			
Strigelstraße		X				
Susanne-Bohl-Straße		X				von Jenaische Straße bis Stadthof
Talstraße	X					
Tatzendpromenade			X			von Magdelstiege bis Lichtenhainer Straße
Tatzendpromenade		X				von Magdelstiege bis Forstweg

Tautenburger Straße	X					von Tümpfingstraße bis Heinrich-Heine-Straße
Teichgraben					X	
Teutonengasse			X			
Theo-Neubauer-Straße	X					
Theobald-Renner-Straße	X					außer Stichstraßen vor HNr. 1-15
Thomas-Mann-Straße	X					
Tieckstraße	X					
Tümpfingstraße		X				von Kunitzer Straße bis Dammstraße
Tümpfingstraße	X					von Dammstraße bis Wenigenjenaer Ufer
Unstrutweg	X					
Unter dem Heuhm	X					von Laasaner Straße bis Am Wiesenbach
Unter der Kirche			X			im Verlauf der B 88 bis OA Göschwitz
Unter der Lobdeburg	X					
Unterlauengasse					X	
Unterm Markt					X	
Unterm Sande	X					von B 88 bis OA Maua (Wendest. Untermühle)
Von-Hase-Weg	X					
Vor dem Neutor			X			
Vor der Gemdenmühle		X				
Wacholderweg	X					
Wagnergasse					X	
Wanderslebstraße	X					
Weigelstraße					X	
Weimarische Straße			X			Teil der B 7
Weimarische Straße	X					von B 7 bis L1060
Wenigenjenaer Platz	X					
Wenigenjenaer Ufer		X				von Camsdorfer Brücke bis Magnus-Poser-Straße
Wenigenjenaer Ufer	X					von Tümpfingstraße bis Dammstraße
Werner-Seelenbinder-Straße	X					
Westbahnhofstraße			X			außer Parallelstraße vor den HNr. 17 und 18
Wiesenstraße			X			von Löbstedter Straße bis Wiesenbrücke
Wiesenstraße		X				von Brückenstraße bis Wiesenbrücke
Wiesenstraße	X					von Brückenstraße bis Am Flutgraben
Wildstraße	X					von Gutenbergstraße bis Otto-Devrient-Straße bzw. Beethovenstraße
Wilhelm-Hauff-Weg	X					
Wilhelm-Stade-Straße	X					
Winzerlaer Straße			X			
Wöllnitzer Straße		X				von Fr.-Engels-Straße bis Am Stadion
Zeitzer Straße	X					von Lützener Straße bis Kösemer Straße
Ziegmühlenweg	X					
Ziegenhainer Straße		X				von Burgweg bis Buswendeschleife
Ziegesarstraße	X					
Zitzmannstraße	X					
Zum Ziskauer Tal	X					
Zwätzengasse			X			

Anlage II

Treppenanlagen

die nicht unter die Räum- und Streupflicht der Grundstücksanlieger gemäß der §§ 10 und 11 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Jena fallen

Treppenanlage/Bereich/Ort	Verzeichnis Nr.
Carl-Rothe-Straße/Berthold-Delbrück-Straße	8
Carl-Rothe-Straße/Oskar-Zachau-Straße	9
Oskar-Zachau-Straße/Im Ritzetal	10
Hügelstraße/Dietrichweg	28
Friedrich-Engels-Straße/Leo-Sachse-Straße	33
Fritz-Reuter-Straße/Scheidlerstraße	47
Johann-Friedrich-Straße/Lutherstraße	54
Landgrafenstieg	64
Hufelandweg/Dornburger Straße	72
Dornburger Straße/Pfälzer Straße	73
Zitzmannstraße/Naumburger Straße	82
Am Goldberg	100

Beschlüsse des Stadtrates

Änderung des Berichtszeitraumes zur Umsetzung des Mobilkonzeptes

- beschl. am 05.11.2008; Beschl.-Nr. 08/1384-BV

1. Der Zeitraum der Berichterstattung der Stadtverwaltung über den Stand der Umsetzung des Mobilfunkkonzeptes wird von halbjährlich auf jährlich geändert.
2. Die nächste reguläre Berichterstattung erfolgt im Juli 2009.
3. In die Berichterstattung fließen in Zukunft neben den Mobilfunkanlagen auch die der Stadt zugänglichen Messergebnisse der Sendeanlagen des digitalen Fernsehens ein.

Begründung:

Mit dem Stadtratsbeschluss Nr. 07/0618-BV vom 18.04.2007 zum „Konzept zur Verfahrensweise bei der Errichtung von Mobilfunkanlagen in der Stadt Jena“ wurde eine halbjährliche Berichterstattung der Stadtverwaltung zum Stand der Umsetzung des Konzeptes festgelegt.

Nachdem bereits 2 Berichtsvorlagen dem Stadtrat vorgelegen haben, kann eingeschätzt werden, dass beim derzeitigen Stand des Netzausbaus von den vier gegenwärtigen Mobilfunkbetreibern (T-Mobile Deutschland GmbH, Telefonica O2 Germany GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH & Co.KG, Vodafone D2 GmbH) keine neuen Standorte gesucht werden. Damit können die verschiedenen Aktivitäten zur Umsetzung des Mobilfunkkonzeptes nicht eingesetzt werden. Aus Sicht der Stadtverwaltung wird es für sinnvoll gehalten, den Berichtszeitraum von halbjährlich auf jährlich zu verändern.

Im gesamten Stadtgebiet sind weiterhin ca. 500 Anlagen (ca.300 GSM- und ca. 200 UMTS-Anlagen) an 83 Standorten in Betrieb bzw. in Bau.

Die Meldungen der Mobilfunkbetreiber zu Planungen von neuen Standorten und wesentlichen Änderungen für das Jahr 2008 liegen dem Fachdienst Umweltschutz vor, wie bereits am 09.07.08 dem Stadtrat berichtet wurde. Entsprechend der „Vereinbarung über den Informationsaustausch und die Beteiligung der Kommunen beim Ausbau der Mobilfunknetze“ zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunkbetreibern vom 09.07.01 werden weiterhin dem Fachdienst Umweltschutz die Suchkreise und wesentliche Erweiterungen von Standorten gemeldet. Nach der 26. Bundes-Immissionsschutzverordnung erhält die Untere Immissionsschutzbehörde 14 Tage vor Sendebeginn die Anzeige mit der Standortbescheinigung der Bundesnetzagentur.

Tariffortschreibung 2009 des Verbundtarifes Mittelthüringen

- beschl. am 05.11.2008; Beschl.-Nr. 08/1447-BV

1. Der Stadtrat der Stadt Jena stimmt dem Vorschlag des Verbundbeirates Mittelthüringen zur Änderung der Tarife in der Tarifzone 30 (Citytarif Jena) entsprechend Anlage 2 (Stand 13.10.08) zu.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen der 2009 zu verhandelnden Fortschreibung der Vertragswerke des Verbundtarifes eine sozialverträgliche Tarifgestaltung zu berücksichtigen.
3. Die Haustarife der JNVG zum Jenapass, die Gruppenkarte (Bildungsservice/Schüler), der Sonderfahrtschein und der Zuschlag AST-Verkehr bleiben bei der Fortschreibung der Verbundtarife in der Tarifzone 30 unverändert erhalten (siehe Anlage 4).

Begründung:zu 01

Mit der Einführung des Verbundtarifes am 1. April 2006 nahm auch der Verbundbeirat seine Tätigkeit auf. Der Verbundbeirat ist das Gremium im Tarifverbund, welches u.a. über die Tarifentwicklung beschließt. Im Verbundbeirat sind Aufgabenträger (Freistaat Thüringen, Gebietskörperschaften) und Verkehrsunternehmen vertreten.

Die Verkehrsgemeinschaft Mittelthüringen (VMT) ist die Organisationseinheit für das Management des Verbundtarifes und somit Ausführungsorgan des Verbundbeirates.

Gemäß Verbundtarif-Vertragswerk vom 21.12.05 und §13 Personenbeförderungsgesetz, sind für Tarifmaßnahmen die Verkehrsunternehmen im Verbundbeirat allein stimmberechtigt.

Das städtische Nahverkehrsunternehmen /JNVG mbH hat sich auf Grund der bestehenden Gesellschafterverträge von der Stadt Jena die Legitimation zur Wahrnehmung des Stimmrechtes im Verbundbeirat vom Stadtrat bestätigen zu lassen.

In der Sitzung des Fachausschusses „Tarife“ des Verbundbeirates wurden im Oktober 2008 die wesentlichen Eckpunkte der für 2009 vorgesehenen Tarifentwicklung vorgestellt (siehe Anlage 2 - Vorschlag Tariffortschreibung).

Es ist geplant, dass der Verbundbeirat in einer Sondersitzung am 07.11.2008 diese Tarifänderung beschließt.

Die Begründung der VMT zur Notwendigkeit der Tarifmaßnahme ist in Anlage 1 ausführlich beigefügt. Diese Begründung wurde mit Stand 20.10.08 aktualisiert, da sich der Freistaat Thüringen kurzfristig entschlossen hat, zusätzliche freiwillige Zuschüsse zu den Betriebskosten im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund konnte die Tarifmaßnahme neu kalkuliert und die ursprüngliche Tarifsteigerung abgemildert werden.

Im Zuge der Tarifmaßnahme ab 1. Februar 2009 werden die Preise im Verbundraum im gewichteten Mittel um 3,32 % erhöht, aber es werden auch neue Tarifelemente eingeführt, von denen insbesondere in Jena ein breiter Kundenkreis profitieren kann. So wird in Jena für die Einzelfahrt und ermäßigte Einzelfahrt eine Vierfahrtenkarte eingeführt, welche Fahrten unterhalb der derzeit gültigen Fahrpreise ermöglicht.

In der Tarifübersicht (Tabelle -Anlage 2) ist ersichtlich, dass die Zeitkarten (Wochenkarte, Monatskarte, Schülerzeitkarten...) ab 01.02.2009 für den City- Tarif Erfurt und Jena angepasst werden. Der Preisanstieg in Erfurt wird für diese Tarifsegmente jedoch höher ausfallen als in Jena.

Ohne die Zustimmung des Stadtrates der Stadt Jena kann die JNVG im Verbundbeirat das diesbezügliche Stimm-

recht nicht entsprechend ausüben. Die daraus resultierenden Folgen sind in Anlage 3 beschrieben.

zu 2.

Die Vertragswerke des Verbundtarifs laufen zum 31.12.09 aus und sind neu zu verhandeln. Somit besteht die Möglichkeit die Intentionen der Stadt Jena in die 2009 stattfindenden Verhandlungen einfließen zu lassen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Überführung von Tochtergesellschaften der Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH in das Fiscalvermögen nach § 66 Abs. 2 ThürKO

- beschl. am 05.11.2008; Beschl.-Nr. 08/1376-BV

1. Der öffentliche Zweck der Gesellschaft Stadtwerke Jena-Pößneck Anlagenservice GmbH ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung entfallen.
2. Der öffentliche Zweck der Gesellschaft job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung entfallen.
3. Der öffentliche Zweck der Gesellschaft varys Gesellschaft für Software und Abrechnung mbH ist gemäß § 66 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung entfallen.
4. Der öffentliche Zweck der wohndienstjena GmbH war gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung zu keiner Zeit gegeben.
5. Der öffentliche Zweck der jENERGIE GmbH war gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung zu keinem Zeitpunkt gegeben.
6. Der öffentliche Zweck der Biogas Jena Beteiligungs GmbH war gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung zu keinem Zeitpunkt gegeben.
7. Der öffentliche Zweck der ASI Anlagen, Service, Instandhaltung GmbH war gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung zu keinem Zeitpunkt gegeben.
8. Der öffentliche Zweck der THS Technischer Hausservice GmbH war gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung zu keinem Zeitpunkt gegeben.
9. Der öffentliche Zweck der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH war gemäß § 66 Abs. 2 Satz 2 Thüringer Kommunalordnung zu keinem Zeitpunkt gegeben.

10. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis 31. März 2009 dem Stadtrat zur Beschlussfassung den Entwurf einer Neufassung der Satzung der Technischen Werke Jena GmbH vorzulegen, die folgendes sicherstellt:

- Die Veräußerung von Anteilen an Unternehmen, die ins Fiskalvermögen überführt worden sind, bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
- Der Verkauf oder die Übertragung von für die öffentliche Daseinsvorsorge essentiell Anlagevermögen ab einem Wert von 1 Mio. € bedarf der Zustimmung des Stadtrates.
- Veränderungen beim Unternehmenszweck aller unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungsunternehmen der Technischen Werke Jena GmbH und die Aufnahme neuer Geschäftszweige bedürfen jeweils der Genehmigung des Stadtrates.
- Über Veränderungen in Bezug auf Ergebnisabführungs- und Beherrschungsverträge ist der Stadtrat zu informieren.
- Einmal jährlich ist dem Stadtrat über die Veröffentlichungspflichten nach § 75 ThürKO (Beteiligungsbericht) hinaus im nicht öffentlichen Teil über die Geschäftstätigkeit der fiskalisierten Unternehmen zu berichten.

Begründung:

Mit Änderungsgesetz vom 18. Dezember 2002 wurde die Thüringer Kommunalordnung dahingehend geöffnet, dass Regelungen zum sogenannten "Fiskalvermögen" getroffen wurden. Damals wurden die §§ 66 Abs. 2 und 64 Abs. 2 in die Thüringer Kommunalordnung aufgenommen bzw. entsprechend angepasst. Diese §§ lauten wie folgt:

§ 66 Abs. 2 ThürKO:

"Die Gemeinden oder Unternehmen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dürfen Geschäftsanteile oder Aktien solcher Unternehmen in privater Rechtsform besitzen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt war, bevor durch einen von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Gemeinderatsbeschluss festgestellt worden ist, **dass der öffentliche Zweck dieses Unternehmens entfallen ist.**

In begründeten Ausnahmefällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde den Erwerb oder Besitz anderer Aktien oder Geschäftsanteile einer Gemeinde oder eines Unternehmens, an dem die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, genehmigen. **Die Beteiligung der Gemeinde soll auf Dauer grundsätzlich in eine Minderheitsbeteiligung überführt werden."**

§ 64 Abs. 2 ThürKO:

"Die Gemeinde darf Bürgschaften, Gewährverträge und Verpflichtungen aus ähnlichen Rechtsgeschäften, die ein Entstehen für fremde Schuld oder für den

Eintritt oder Nichteintritt bestimmter Umstände zum Gegenstand haben, nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben **und nicht zugunsten von Unternehmen nach § 66 Abs. 2 übernehmen.** Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden."

Kommunale Unternehmen sind zunehmend dem Wettbewerb ausgesetzt. Gleichzeitig sorgt das europäische Vergaberecht dafür, dass den Kommunen eine Vergabe von Aufträgen an Tochtergesellschaften ohne öffentliche Ausschreibung als so genanntes Inhousegeschäft nur noch unter ganz engen Voraussetzungen möglich ist.

In diesem vergabe- und europarechtlich zunehmend problematischeren Umfeld werden kommunale Unternehmen zusätzlich durch die Regelungen der Kommunalordnung der Länder am Wettbewerb gehindert. So sehen die §§ 71 ff ThürKO - wie im Übrigen fast allen anderen Kommunalordnungen auch - verschiedene Restriktionen für ein kommunales unternehmerisches Tätigwerden vor.

So darf nach § 71 ThürKO die Kommune Unternehmen nur gründen, übernehmen oder erweitern, wenn

- der öffentliche Zweck das Unternehmen erfordert, das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
- bei einem Tätigwerden außerhalb der kommunalen Daseinsvorsorge der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (sogenanntes Subsidiaritätsprinzip).

Darüber hinaus darf ein kommunales Unternehmen nach § 71 Abs. 4 ThürKO grundsätzlich nur innerhalb des Gemeindegebietes tätig werden (Territorialitätsprinzip). Im Gesetz zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung vom 18. Dezember 2002 (GVBl S. 467) wurde § 66 Abs. 2 in die Thüringer Kommunalordnung eingefügt. Zweck dieser Neuregelung ist es, kommunalen bzw. gemischt-wirtschaftlichen Unternehmen die Möglichkeit zu geben, losgelöst von den starren Regelungen der §§ 71 ff ThürKO als gleichberechtigte Partner am Wettbewerb mit und neben privaten Unternehmen teilzunehmen. Die Regelung des § 66 Abs. 2 ThürKO soll es den Kommunen gestatten, ihre Unternehmungen in die freie Marktwirtschaft zu entlassen und gleichzeitig die bisher in derartigen Fällen notwendige Veräußerung des Unternehmens zu vermeiden.

Thüringen ist das einzige Bundesland in Deutschland, das den kommunalen Unternehmen diese Möglichkeit bietet.

Diese Gestaltungsmöglichkeit ist jedoch an gewisse Beschränkungen gebunden:

So darf die Kommune nach § 64 Abs. 2 ThürKO keine Sicherheiten an ein fiskalisiertes Unternehmen ausreichen. Dies stellt für die hier zu fiskalisierenden Unternehmen kein Problem dar, da die betreffenden Gesellschaften der Stadtwerke regelmäßig positive Ergebnisse erzielen oder erzielen sollen und keine Geldzuwendungen der Kommune oder ihrer Gesellschafter benötigen.

Zudem soll die Beteiligung der **Gemeinde** auf Dauer grundsätzlich in eine Minderheitsbeteiligung überführt werden. Dieses Risiko scheint beherrschbar, weil die Stadt Jena selbst nicht direkt an diesen zu fiskalisierenden Tochterunternehmen beteiligt ist. Darüber hinaus wird eine Rechtsaufsichtsbehörde eine Veräußerung von Geschäftsanteilen vor allem dann verlangen, wenn sie ein finanzielles Risiko für die Kommune erkennt. Solange diese Gesellschaften positive Ergebnisbeiträge (auch mittelbar) für die Kommune erwirtschaften, erscheint ein Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörde an dieser Stelle nicht sehr wahrscheinlich.

Mit der Diversifizierung der Geschäftsfelder der Stadtwerke unter Schaffung eines wirtschaftlich stabilen und leistungsfähigen Unternehmensverbundes wurden eine Reihe von Beteiligungsunternehmen geschaffen, die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Stadt und der Region sichern und mittelbar die Haushaltssituation der Kommune durch die Zahlung von Gewerbesteuern und Ausschüttungen verbessern. Diese Unternehmen stärken durch ihre Investitionen die Wirtschaftskraft der Stadt und der Region. Sie sollten von den Beschränkungen der §§ 71 ff ThürKO befreit werden, um wie jedes andere private Unternehmen am Markt agieren zu können.

Die Begründung im Einzelnen:

zu 1.: Fiskalisierung der Stadtwerke Jena-Pöbneck Anlagenservice GmbH

Das novellierte Energiewirtschaftsrecht zwingt die Stadtwerke, mehr als je zuvor Maßnahmen zur Effizienzsteigerung zu treffen. Bei dem ersten Schritt zur Regulierung der Netzdurchleitungsentgelte wurde eine Kürzung um 10,7 % bei Gas und um 13,0 % bei Strom verfügt.

Weitere Senkungen sind geplant und absehbar.

Zur inneren Strukturierung der Netzbetriebe in den Stadtwerken ist daher geplant, diese Betriebe als eigenständige Dienstleistungsgesellschaft zusammenzufassen. Diese Dienstleistungsgesellschaft soll auch das Recht haben, ihre Leistungen jenseits der Grenzen der Stadt Jena anzubieten. Eine solche Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes wäre der Rechtsaufsichtsbehörde, da sie die Versorgung mit Strom und Gas betrifft, lediglich nach § 71 Abs. 4 Satz 3 ThürKO anzuzeigen.

Da beabsichtigt ist, diese Gesellschaft eigenständig am Markt agieren zu lassen, ist eine Fiskalisierung notwendig, um von den Beschränkungen der §§ 71 ff. ThürKO befreit handeln zu können.

Die Netzbetriebe in eigene Gesellschaften zu überführen, ist im Übrigen eine seit der Regulierung häufig anzutreffende Form zur Gestaltung effizienter Dienstleistungsstrukturen.

Ursprünglich war durch die Versorgung mit Strom und Gas der öffentliche Zweck dieser Gesellschaft vollständig gegeben. Da diese Gesellschaft auch Dienstleistungen jenseits von Strom und Gas anzubieten gedenkt (beispielsweise Serviceleistungen im Fernwärmebereich und in der Telekommunikationstechnik) genügt die Aufbrechung des Territorialprinzips durch § 71 Abs. 4 Satz 3 ThürKO nicht.

Die entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO wurde vom Landesverwaltungsamt bereits in Aussicht gestellt.

zu 2.: Fiskalisierung der job Jenaer Objektmanagement- und Betriebsgesellschaft mbH

Die wesentliche Aufgabe der job GmbH besteht darin, in der Stadt Hermsdorf ein Biomasse Heizkraftwerk zu betreiben, das sie zuvor errichtet hatte. An der job GmbH ist die Stadt Hermsdorf neben den Stadtwerken Jena-Pöbneck mit 5,5 % beteiligt.

Über dieses Geschäft hinaus betreibt die job GmbH in erster Linie das Betriebsmanagement für Hausanschlussstationen im Fernwärmebereich. Darüber hinaus bewirtschaftet sie die stadtwerkeeigenen Immobilien.

Zwar stellt das Betreiben eines Kraftwerkes wie auch die Bewirtschaftung von Fernwärmehausanschlussstationen einen öffentlichen Zweck dar, doch können gerade diese Zwecke zunehmend auch auf privater Ebene verfolgt werden.

Es ist vorgesehen, die job GmbH auch über die Grenzen der Stadt Jena hinaus auf dem freien Markt im Bereich des Facilitymanagements tätig werden zu lassen. Hier stehen die Regelungen der §§ 71 ff. ThürKO, insbesondere das Territorialitätsprinzip und das Subsidiaritätsprinzip, einer wirtschaftlichen Ausweitung des Geschäftes entgegen.

Daher soll die job GmbH nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO fiskalisiert werden.

Die entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO wurde vom Landesverwaltungsamt bereits in Aussicht gestellt.

zu 3.: Fiskalisierung der varys Gesellschaft für Software und Abrechnung mbH

Die varys GmbH ist eine 100%ige Tochter der Stadtwerke Jena-Pöbneck GmbH. Sie ist als IT- und Abrechnungsdienstleister im Bereich der Ver- und Entsorgungswirtschaft überwiegend für die Stadtwerke Jena-Pöbneck GmbH tätig. Der öffentliche Zweck einer solchen Tätigkeit ist zwar unstrittig und was die Versorgung mit Abrechnungssoftware für die Bereiche Strom

und Gas angeht, auch überterritorial denkbar, doch bietet diese Gesellschaft Softwarelösungen auch für die Bereiche Fernwärme, Wasser und Abwasser sowie Abrechnungsdienstleistungen für Wohnungsgesellschaften an.

Auch diese Gesellschaft soll künftig, befreit von den Beschränkungen der §§ 71 ff. ThürKO, am Markt agieren können.

Die innovativen Softwarelösungen dieser Firma sind auch für Unternehmen interessant, die ihre Geschäfte auf Gebieten jenseits der kommunalen Daseinsvorsorge betreiben. Die varys GmbH trägt schon jetzt deutlich zum Ergebnis der Stadtwerke bei und sichert Arbeitsplätze im Bereich der Stadt Jena.

Die Gesellschaft soll durch die Möglichkeit der Ausweitung ihrer Geschäftsfelder stabilisiert und ertragreicher gemacht werden

Die entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 1 ThürKO wurde vom Landesverwaltungsamt bereits in Aussicht gestellt.

zu 4.: Fiskalisierung der wohndienstjena GmbH

Neben ihrem Eigengeschäft führte die städtische Wohnungsgesellschaft (jetzt jenawohnen) schon von Anfang an ein umfangreiches Fremdgeschäft, in dem sie Wohnungen anderer Eigentümer verwaltete. Bedingt durch Rückführungsansprüche und ungeordnete Vermögenszuordnungsverhältnisse hat sich hieraus ein umfangreiches Geschäft entwickelt, weil viele Alteigentümer nach Wiedereinsetzung in ihr Eigentum die Verwaltung von jenawohnen haben fortführen lassen. Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl von Hauseigentümern, welche die gesamte Verwaltung ihrer Immobilie jenawohnen überantwortet haben.

Die Fremdverwaltungen stellen durchaus ein Geschäft dar, bei dem darüber nachzudenken ist, ob das Subsidiaritätsprinzip verletzt wird. Diese Leistungen werden auch üblicherweise von privaten Dienstleistern angeboten. Daher hat die jenawohnen GmbH, um den öffentlichen Zweck der Hauptgesellschaft nicht zu gefährden, zur Abwicklung dieser Fremdgeschäfte die wohndienstjena GmbH als 100%ige Tochter gegründet.

Die wohndienstjena GmbH hat keine Aufgaben, die direkt der kommunalen Daseinsvorsorge unterfallen.

Die wohndienstjena GmbH ist mittlerweile ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen, das Erträge erwirtschaftet.

Um von den Beschränkungen des § 71 ff. ThürKO, hier insbesondere von dem Territorialitätsprinzip und von dem Subsidiaritätsprinzip, in der weiteren Entwicklung der Geschäftstätigkeit nicht behindert zu werden, soll diese Gesellschaft fiskalisiert werden.

Die entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 ThürKO wurde vom Landesverwaltungsamt bereits in Aussicht gestellt.

zu 5.: Fiskalisierung der jENERGIE GmbH

Schon Ende der 90er Jahre war absehbar, dass in das Energiewirtschaftsrecht Bewegung kommen würde. Schon damals gab es erste Überlegungen zur Deregulierung, insbesondere zur Trennung des Stomhandels vom Netzbetrieb. Zu diesem Zweck wurde als Vorratsgesellschaft im August 1999 die jENERGIE GmbH gegründet. Diese Gesellschaft hat bislang kein operatives Geschäft aufgenommen.

Aufgrund des Energiewirtschaftsgesetzes und der zu ihm ergangenen Verordnungen ist eine kaufmännische Trennung der Netze von den übrigen Tätigkeiten der Gesellschaft zwingend erforderlich. Hierzu gründeten die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH als 100%ige Tochter die Stadtwerke-Jena-Pößneck Anlagenservice GmbH, die künftig alle zum Netzbetrieb notwendigen Geschäfte vornehmen wird. Auch diese Gesellschaft soll zum Fiskalunternehmen werden. Damit ist für einen der kommunalen Daseinsvorsorge verpflichteten „öffentlichen“ Zweck bei der jENERGIE GmbH kein Raum mehr.

Vielmehr soll die jENERGIE GmbH sich wirtschaftlich betätigen können, ohne den Einschränkungen der §§ 71 ff. ThürKO unterworfen zu sein. Gegebenenfalls könnte sie auch als GmbH-Mantel verkauft werden.

Die entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 ThürKO wurde vom Landesverwaltungsamt bereits in Aussicht gestellt.

zu 6.: Fiskalisierung der Biogas Jena Beteiligungs GmbH

Die Biogas Jena Beteiligungs GmbH ist die geschäftsführende und haftende Komplementärin der Biogas Jena GmbH & Co. KG. Die Kommanditgesellschaft hat auf der Fläche der Kläranlage Zwätzen eine Biogasanlage zur Produktion und Lieferung von Energie aus der Verwertung von Biomasse, die die Agrargenossenschaft Gleistal Agrar e.G. Golmsdorf erzeugt.

Die Gründung einer Kommanditgesellschaft war notwendig geworden, um die Haftung der Agrargenossenschaft auf den Kommanditanteil zu begrenzen. Mit der Agrargenossenschaft gibt es langjährige Lieferverträge. Die Stadtwerke steuerten neben dem hälftigen Kommanditanteil ihr technisches Know-how zur Errichtung der Anlage bei.

Die Steuerung dieser Gesellschaft geschieht über die Komplementärin, die Biogas Jena Beteiligungs GmbH. Zwar ist das Betreiben einer Kraftwärmekoppelungsanlage auf der Basis der Verwertung nachwachsender Rohstoffe durchaus ein öffentlicher Zweck im Sinne kommunaler Daseinsvorsorge, doch bestehen seit jeher Konflikte mit der Rechtsaufsichtsbehörde dahingehend, dass zu diesem Zweck keine GmbH & Co. KG gegründet werden bräuchte. Es war jedoch ausdrücklicher Wunsch des „Energilieferanten“ Gleistal Agrargenossenschaft e.G., die 50 % der Kommanditanteile der KG hält, ihre Haftung auf eben diesen Kommanditanteil zu begrenzen.

Zudem können die Verluste der Anfangsjahre nur durch das KG-Modell steuerlich 1:1 bei den Kommanditisten geltend gemacht werden. Das Landesverwaltungsamt vertrat bisher stets die Auffassung, dass das „Steuersparen“ keinen öffentlichen Zweck darstelle. Gleichwohl findet man private Partner zum erfolgreichen Betreiben einer Anlage, die auf den Nachschub nachwachsender Rohstoffe angewiesen ist, nur dann, wenn sich dies für den privaten Partner auch als steuerlich sinnvolle Investition darstellt.

Die KG kann dabei durchaus ihren öffentlichen Zweck behalten. Die diese KG steuernde Komplementär-GmbH, die Biogas Jena Beteiligungsgesellschaft erfüllt jedoch nach Auffassung des Landesverwaltungsamtes keinen öffentlichen Zweck und soll daher fiskalisiert werden, um den Beschränkungen der §§ 71 ff. ThürKO nicht unterworfen zu sein. Die Komplementär-GmbH ist - im Unterschied zu den sonstigen üblichen GmbH & Co. KG-Modellen – eine 100%ige Tochter der Stadtwerke. Es ist vorgesehen, mit dieser Komplementär GmbH auch weitere Biogas Kommanditgesellschaften zu errichten, die durch diese Komplementär-GmbH gesteuert werden sollen. Da dies auch außerhalb des Territoriums und durchaus in Konkurrenz zu anderen privaten Betreibern geschehen soll, ist eine Fiskalisierung dieses Unternehmens anzuraten.

Die entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 ThürKO wurde vom Landesverwaltungsamt bereits in Aussicht gestellt.

Zu 7. und zu 8.: Fiskalisierung der • ASI Anlagen, Service, Instandhaltung GmbH • THS Technischer Hausservice GmbH

Die ASI Anlagen, Service, Instandhaltung GmbH war ein Unternehmen der sogenannten Niersberger Gruppe, einer großen Installateurfirma aus Erlangen. Die Niersberger Gruppe hat sich aus dem Jenaer Geschäft zurückgezogen, manche ihrer Tochtergesellschaften wurden liquidiert, andere gerieten in Insolvenz. Die ASI GmbH hat für große Jenaer Unternehmen, wie Zeiss, Schott und den Beutenberg-Campus den Betrieb und die Wartung der technischen Anlagen, wie Klima, Heizung, Lüftung, Sanitär bis hin zur Wartung von Produktionsanlagen übernommen.

Die Niersberger Gruppe trat an die Stadtwerke Jena-Pößneck GmbH mit der Bitte heran, die GmbH mit ihrem Geschäftsfeld zu erhalten. Nach längeren Verhandlungen wurde man sich über den Erwerb der ASI GmbH einig, um die Versorgung der Jenaer Unternehmen mit einem guten Facility- und Anlagenmanagement zu gewährleisten sowie um 200 Arbeitsplätze zu sichern. In den Jahren 2004 bis 2006 trug die ASI GmbH mit einem Ergebnis von ca. 1,6 Mio. € zu demjenigen der Stadtwerke bei.

Bei der ASI GmbH ist festzustellen, dass der Erwerb geschah, obgleich ein öffentlicher Zweck allenfalls darin zu sehen war, dass hochwertige Arbeitsplätze für die Stadt Jena erhalten werden konnten und dieses Unter-

nehmen einen nicht unbedeutenden Anteil am wirtschaftlichen Aufschwung der Stadt hat.

Die THS Technischer Hausservice GmbH ist eine 100%ige Tochter der ASI GmbH und hat ihren Sitz in Erfurt. Sie wurde gleichfalls im Juli 2004 seitens der Stadtwerke zusammen mit der ASI gekauft. Die THS erbringt in Erfurt Leistungen im Heizungs-, Lüftungs- und Sanitärbereich. Sie ist damit direkter Konkurrent zu diversen privaten Anbietern. Ein öffentlicher Zweck im Sinne kommunaler Daseinsvorsorge ist nicht zu erkennen.

§ 66 Abs. 2 Satz 2 ThürKO eröffnet der Rechtsaufsichtsbehörde in „begründeten Ausnahmefällen“ die Möglichkeit, den Besitz dieser Geschäftsanteile der Stadtwerke an der ASI Anlagen, Service, Instandhaltung GmbH zu genehmigen, obgleich ein öffentlicher Zweck im Sinne der Thüringer Kommunalordnung zu keinem Zeitpunkt bestanden hat.

Da die ASI GmbH und die THS GmbH - wie jeder andere Private - frei am Markt tätig waren und sind, ist eine Fiskalisierung von Nöten, um den Fortbestand der Unternehmen zu sichern und keinen Beschränkungen der §§ 71 ff. ThürKO hierbei ausgesetzt zu sein.

Die entsprechende rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 66 Abs. 2 Satz 2 ThürKO wurde vom Landesverwaltungsamt bereits in Aussicht gestellt.

Zu 9.: Fiskalisierung der Stadtwerkegruppe 2. Verwaltungs GmbH

Im Juli 2000 haben die Stadtwerke und einige ihrer Tochterunternehmen kurz vor der Änderung der Thüringer Kommunalordnung mehrere Gesellschaften gegründet, die als Mantelgesellschaften vorgehalten werden. Nach Rechtsauffassung der Stadt Jena und der Stadtwerke war die Gründung dieser Unternehmen nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke möglich, ohne dass der Stadtrat hierzu Beschlüsse gefasst hat und diese rechtsaufsichtlich durch das Thüringer Landesverwaltungsamt genehmigt wurden. Diese Gesellschaft wurde bislang nicht operativ tätig.

Ein öffentlicher Zweck bestand für diese Gesellschaft zu keinem Zeitpunkt. Ihre Fiskalisierung soll nach § 66 Abs. 2 Satz 2 ThürKO erfolgen.

Vielmehr soll die 2. Verwaltungs GmbH sich wirtschaftlich betätigen können, ohne den Einschränkungen der §§ 71 ff. ThürKO unterworfen zu sein. Gegebenenfalls könnte sie auch als GmbH-Mantel verkauft werden.

Investitionsprogramm für Verkehrsweginfrastruktur

- beschl. am 05.11.2008; Beschl.-Nr. 08/1121-BV

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis Januar 2009 eine Analyse zum Sanierungsstau der Verkehrsweginfrastruktur vorzustellen.
2. Es sind Möglichkeiten der Finanzierung zum Abbau dieses Sanierungsstaus aufzuzeigen.

Begründung:

Für den Bereich der Verkehrsweginfrastruktur der Stadt Jena kann ein erheblicher Sanierungsstau festgestellt werden, der in den kommenden Jahren abgebaut werden muss. Bei der Erhaltung der Verkehrsanlagen (Straßen und Ingenieurbauwerken) sind folgende Ziele und Strategien zu berücksichtigen:

- die Erhaltung eines möglichst sicheren Straßenzustandes (auch für Fußgänger und Radfahrer);
- die Vermeidung unangemessener physischer Beanspruchung der Straßennutzer sowie der Fahrzeuge und ihrer Nutzer;
- die wirtschaftliche Erhaltung des in Verkehrsflächen investierten Anlagevermögens;
- die Minimierung zustandsbedingter Lärmemissionen sowie
- die minimale optische Beeinträchtigung des Straßenbildes.

Zur baulichen Erhaltung sind Unterhaltungsleistungen (örtlich, punktuell, kleinflächig), Maßnahmen zur Instandsetzung (großflächig) und die komplette und grundhafte Erneuerung von Verkehrsanlagen erforderlich.

Neben notwendigen Neubauten (Verlängerung Wiesenstraße, Ortsumgehung Isserstedt oder Ilmnitz) sind Investitionsprogramme erforderlich für die systematische Erneuerung des Straßennetzes incl. Nebenanlagen.

Im Nebennetz sind zahlreiche Straßen auf Grund des Straßenzustandes und des vorhandenen Querschnittes in der Nutzung eingeschränkt (z.B. Tonnagebeschränkung), was zahlreiche Erschwernisse für die Anlieger sowie höhere Kosten für Ver- und Entsorgung und eine Ausweitung des sogenannten Schilderwaldes mit sich bringt. Durch eine Umgestaltung des Querschnittes kann in einigen Straßen auch eine Verbesserung der Situation für den ruhenden Verkehr herbeigeführt werden.

Einen weiteren Investitionsschwerpunkt stellen Straßenbaumaßnahmen dar, die auf Grund baulicher Verdichtungen erforderlich werden.

Nicht zuletzt sind die oftmals in einem sehr schlechten Zustand befindlichen Zuwegungen zu den Berggaststätten und den Kleingartenanlagen zu analysieren.

Im Rahmen der Analyse ist der Finanzbedarf für diese Bereiche darzustellen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Einleitung des Raumordnungsverfahrens „Windpark Milda“

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Datum vom 01.12.2008 das Raumordnungsverfahren (ROV) für die o.g. Planung eingeleitet, von der die Gemeinde berührt werden kann.

Das ROV dient der Abstimmung des Vorhabens mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen untereinander und mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung.

Die Planungsunterlagen können in der

Stadtverwaltung Jena
FB Stadtentwicklung/
Stadtplanung
Zimmer 2 01
Am Anger 26, 07743 Jena

während der allgemeinen Dienstzeiten vom 12.01.2009 bis zum 13.02.2009 eingesehen werden.

Das Raumordnungsverfahren hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber dem einzelnen Bürger und ersetzt nicht die erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder sonstige Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften.

Jedermann kann sich bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist in schriftlicher Form oder zur Niederschrift bei der Gemeinde zum Vorhaben äußern.


Über das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird die Öffentlichkeit zu gegebener Zeit unterrichtet.

ausgefertigt:
Jena, den 19.12.2008

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 15.01.2009, 17.00 Uhr, findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die 71. Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.</p> <p><i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i></p> <ol style="list-style-type: none">1. Tagesordnung2. Protokollkontrolle4. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Gustav-Fischer-Straße“5. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Reinhold-Härzer-Straße“6. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Rollfinckstraße“7. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Schleidenstraße“8. Absicht zur grundhaften Erneuerung der Straßenbeleuchtung in der „Okenstraße“9. Bericht zur Umsetzung des Leitbildes Energie und Klimaschutz der Stadt Jena – Beginn des Monitoring10. Anbindung Gewerbegebiet Saalepark11. Sonstiges <p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

<p>Adressänderungen bitte schriftlich an: Stadtverwaltung Jena Büro Oberbürgermeister Am Anger 15 07743 Jena Fax 03641-492020 Email: amtsblatt@jena.de</p>
